

# **Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2023**

Vorgelegt von PD Dr. Andreas Kulick, LL.M. (NYU), z.Zt.  
Lehrstuhlvertreter an der Humboldt-Universität zu Berlin (Prof. Dr.  
Christoph Möllers, LL.M. (Chicago))

April 2024

## Inhaltsverzeichnis

|              |  |           |
|--------------|--|-----------|
| <b>A.</b>    | <b>Einführung.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>I.</b>    | <b>Funktion und Gegenstand des Berichts.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>II.</b>   | <b>Hinweise zur Nutzung des Berichts.....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>B.</b>    | <b>Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichts.....</b>  | <b>6</b>  |
| <b>C.</b>    | <b>Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs.....</b>  | <b>11</b> |
| <b>I.</b>    | <b>Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollzugsrecht, mit<br/>Gerichtsverfassungsrecht.....</b>  | <b>11</b> |
| 1.           | S. und S. gegen Estland (mehrfache Einzelhaft – Art. 3 EMRK).....  | 11        |
| 2.           | S. und P gegen Russland (informelle Gefängnishierarchie – Art. 3 EMRK).....  | 12        |
| 3.           | W. gegen Polen (Urteilsaufhebung durch Spezialekammer – Art. 6(1) und 8 EMRK)..  | 13        |
| 4.           | Y. gegen Türkei (Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen<br>Vereinigung – Art. 6(1), 7 und 11<br>EMRK).....   | 15        |
| <b>II.</b>   | <b>Familienrecht .....</b>   | <b>16</b> |
| 5.           | Gutachten P16-2022-001 (Erwachsenenadoption – Art. 8 EMRK).....  | 16        |
| 6.           | Y. gegen Frankreich (drittes Geschlecht – Art. 8 EMRK).....  | 18        |
| 7.           | F. u.a. gegen Russland (staatlicher Schutz gleichgeschlechtlicher Paare – Art. 8<br>EMRK).....   | 20        |
| 8.           | G.T.B. gegen Spanien (Geburtsregistrierung eines Minderjährigen – Art. 8 EMRK)...  | 21        |
| 9.           | B.F. u.a. gegen Schweiz (Familienzusammenführung von Flüchtlingen –<br>Art. 8 EMRK).....   | 22        |
| <b>III.</b>  | <b>Zivilrecht im Übrigen.....</b>  | <b>24</b> |
| 10.          | K. gegen Bulgarien (Schadenersatz aus Zwangsprostitution – Art. 4 EMRK).....   | 24        |
| 11.          | G.I.E.M. S.r.l. u.a. gegen Italien (Schadensbemessung bei Konfiszierung von Eigentum<br>– Art. 1 ZP 1).....  | 25        |
| <b>IV.</b>   | <b>Medien- und Äußerungsrecht.....</b>   | <b>26</b> |
| 12.          | S. gegen Frankreich (Verantwortlichkeit für Hasskommentare auf social media account<br>– Art. 10 EMRK).....  | 26        |
| 13.          | H. gegen Belgien (Recht auf Vergessenwerden – Art. 8 und 10 EMRK).....   | 27        |
| 14.          | H. gegen Luxemburg (Schutz von Whistleblowern – Art. 10 EMRK).....   | 29        |
| 15.          | M. gegen Litauen (Darstellung homosexueller Beziehungen in einem Kinderbuch –<br>Art. 10 EMRK).....  | 30        |
| <b>V.</b>    | <b>Gefahrenabwehrrecht.....</b>  | <b>31</b> |
| 16.          | CGAS gegen Schweiz (Versammlungsfreiheit und Covid-19-Pandemie – Art. 11, 34<br>und 35 EMRK).....  | 31        |
| 17.          | P. gegen Frankreich (Hausarrest eines islamistischen „Gefährders“ – Art. 2 ZP 4)....   | 32        |
| 18.          | Gutachten P16-2023-001 (Gutachten zu der Frage, ob es einer Person untersagt werden<br>kann, als Angestellter im Sicherheitsdienst zu arbeiten, weil er einer bestimmten<br>religiösen Gruppe angehört oder nahesteht – Art. 9<br>EMRK)..... | 34        |
| 19.          | G. gegen Russland (Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch Ordnungsbehörden<br>– Art. 8 und 10 EMRK).....   | 36        |
| <b>VI.</b>   | <b>Asyl- und Migrationsrecht.....</b>  | <b>37</b> |
| 20.          | B.F. u.a. gegen Schweiz (Familienzusammenführung von Flüchtlingen<br>– Art. 8 EMRK).....   | 37        |
| <b>VII.</b>  | <b>Öffentliches Recht im Übrigen.....</b>  | <b>38</b> |
| 21.          | L.B. gegen Ungarn (Steuerpranger – Art. 8 EMRK).....   | 38        |
| <b>VIII.</b> | <b>Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention.....</b>   | <b>39</b> |

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| 22.         | Ukraine und Niederlande gegen Russland (Anwendungsbereich der Konvention im bewaffneten Konflikt – Art. 1 EMRK).....                          | 39        |
| 23.         | G. gegen Tschechische Republik (Bezugnahme auf Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs – Art. 34 EMRK).....                           | 41        |
| <b>IX.</b>  | <b>Verfahrensrecht.....</b>   | <b>42</b> |
| 24.         | Ukraine und Niederlande gegen Russland (Beginn der Frist nach Art. 35(1) EMRK im Rahmen der Staatenbeschwerde – Art. 1 und 35 EMRK).....      | 42        |
| 25.         | G. gegen Tschechische Republik (Grenzen der Interpretation des Beschwerdeantrags durch den Gerichtshof – Art. 34 EMRK).....                   | 43        |
| 26.         | F.Q. gegen Tschechische Republik ( <i>jura novit curia</i> – Art. 6(1), 35 EMRK und Art. 1(1) ZP 1).....                                      | 44        |
| 27.         | CGAS gegen Schweiz (Versammlungsfreiheit und Covid-19-Pandemie – Art. 11, 34 und 35 EMRK).....  | 45        |
| 28.         | O. gegen Türkei (Übergangsregelung zur Frist nach Art. 35(1) EMRK – Art. 35(1) EMRK und Art. 8(3) ZP 15.....                                  | 46        |
| 29.         | P. u.a. gegen Russland (zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs angesichts der Beendigung der EMRK-Mitgliedschaft – Art. 35(3)(a) EMRK)..... | 47        |
| 30.         | Georgien gegen Russland (II) (Entschädigung und Bindung an Konvention nach Beendigung der EMRK-Mitgliedschaft – Art. 38, 41, 46 EMRK).....    | 48        |
| <b>D.</b>   | <b>Register.....</b>  | <b>50</b> |
| <b>I.</b>   | <b>Sachregister.....</b>  | <b>50</b> |
| <b>II.</b>  | <b>Verzeichnis der betroffenen Vorschriften der Konvention.....</b>   | <b>51</b> |
| <b>III.</b> | <b>Verzeichnis der betroffenen Vorschriften des deutschen Rechts.....</b>   | <b>52</b> |

## **A. Einführung**

### **I. Funktion und Gegenstand des Berichts**

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland aus dem Jahr 2023. Entsprechend der langjährigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (BVerfGE 111, 307 (320) [2004] – Görgülü; BVerfGE 148, 296 (351 ff.) [2018] – Streikverbot für Beamte) hat die Rechtsprechung des EGMR zu den in Deutschland mit einfachgesetzlichem Rang ausgestatteten Konventionsrechten Orientierungswirkung für die deutsche Rechtspraxis. Der Judikatur des Gerichtshofs kommt insoweit eine „faktische Präzedenzwirkung“ zu (BVerfGE 128, 326 (368) [2011] – Sicherungsverwahrung; BVerfGE 148, 296 (352) [2018]). Diese fordert Berücksichtigung bei der Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts, einschließlich der Vorschriften des Grundgesetzes. Die deutschen Rechtsanwender:innen müssen daher das deutsche Recht EMRK-konform unter Beachtung der EGMR-Rechtsprechung auslegen oder begründen, warum die Vorgaben aus der Spruchpraxis des Gerichtshofs im konkreten Einzelfall nicht maßgeblich sein sollen (vgl. insoweit der seit BVerfGE 148, 296 (354 ff.) [2018] vom BVerfG im Vergleich zur früheren Rechtsprechung gewährte größere Spielraum). In jedem Fall erfordert dies die Kenntnis einschlägiger Judikate des Gerichtshofs.

Dieser Rechtskenntnis der deutschen Rechtsanwender:innen ist dieser Bericht zu dienen bestimmt. Für den Berichtszeitraum des Jahres 2023 will er über wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs mit Relevanz für die deutsche Rechtspraxis informieren. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf derjenigen Rechtsprechung aus Straßburg, die unmittelbare Auswirkungen auf die Auslegung und Anwendung von Normen deutschen Rechts verzeichnet. Entsprechend wurden die Entscheidungen vorwiegend danach ausgewählt, inwieweit diese im Hinblick auf die deutsche Gesetzeslage oder auf die Rechtsprechung des BVerfG und der Fachgerichte von Bedeutung sind oder zu sein vermögen. Vor dem Hintergrund der offenen Staatlichkeit, die das Grundgesetz sowie die Rechtsprechung des BVerfG postulieren (vgl. Art. 23, 24, 25, 59 GG; BVerfGE 111, 307 (317 ff.) [2004]; siehe auch *Hobe*, *Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz*, 1998; *Schorkopf*, *Grundgesetz und Überstaatlichkeit*, 2007), nimmt der Bericht indessen zusätzlich dazu noch einige ausgewählte Urteile des Gerichtshofs auf, welche die Auslegung und Anwendung sonstiger völkerrechtlicher Normen sowie Normen des Unionsrechts betreffen, sofern diese auch in der deutschen Rechtspraxis aufgrund des Grundsatzes der unions- und völkerrechtskonformen Auslegung oder wegen Art. 25 GG Berücksichtigung zu finden haben.

Der Bericht will und kann keine umfassende Darstellung der Rechtsprechung des EGMR im Jahr 2023 vornehmen. Vielmehr beschränkt er sich auf eine Auswahl der für die deutsche Rechtspraxis wichtigsten Urteile und Entscheidungen unter den zuvor genannten Gesichtspunkten. Im Folgenden werden 26 Entscheidungen dargestellt, wobei die Zuordnung zu verschiedenen Rechtsgebieten dazu geführt hat, dass vier Entscheidungen an jeweils zwei verschiedenen Orten genannt sind (Nr. 9 und 20, Nr. 16 und Nr. 27, Nr. 22 und Nr. 24 sowie Nr. 23 und Nr. 25), sodass die Nummerierung der Urteile und Entscheidungen in Teil C auf eine Gesamtzahl von 30 kommt. Zur Erstellung des Berichts für den Zeitraum des Jahres 2023 wurden insgesamt 294 Urteile und Zulässigkeitsentscheidungen des Gerichtshofs, einschließlich der zwölf Urteile (ohne *H. ./.* *Deutschland*, Nr. 59433/18 u.a., 14.12.2023, der nicht Gegenstand dieses Berichts ist) und einer Zulässigkeitsentscheidung der Großen Kammer, sowie die Gutachten nach ZP 16, ausgewertet und hinsichtlich ihrer Relevanz für die deutsche Rechtspraxis geprüft.

## **II. Hinweise zur Nutzung des Berichts**

Format und Darstellung der einzelnen Entscheidungen folgt den Berichten der vergangenen Jahre. Die Darstellung der Entscheidungen enthält eine Kurzüberschrift des Fallnamens (*Beschwerdeführer:in gegen Beschwerdegegner (Staat(en))*), wobei die Namen der Beschwerdeführer:innen aufgrund der Datenschutzvorgaben der Bundesregierung in abgekürzter Form wiedergegeben werden. Sodann erfolgen im Kopfbogen die detaillierten Angaben einschließlich Antragsnummer, Datum der Entscheidung, betroffenem Artikel der EMRK sowie eine Kurzbeschreibung des Gegenstands der Entscheidung. Die Entscheidungen sind auf der Datenbank des Gerichtshofs, HUDOC, mittels dieser Angaben problemlos auffindbar (vgl. <https://hudoc.echr.coe.int>).

Darauf folgt jeweils die ausführlichere Darstellung der ausgewählten Entscheidungen, die nach Themengebieten geordnet sind: I. Strafrecht und Strafverfahrensrecht, mit Gerichtsverfassungsrecht; II. Familienrecht; III. Zivilrecht im Übrigen; IV. Medien- und Äußerungsrecht; V. Gefahrenabwehrrecht; VI. Asyl- und Migrationsrecht; VII. Öffentliches Recht im Übrigen; VIII. Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention; IX. Verfahrensrecht.

Die Darstellung hat regelmäßig einen Umfang von ca. einer bis eineinhalb Seiten und setzt sich aus drei Teilen zusammen: a) die wichtigsten Sachverhaltsangaben; b) eine Zusammenfassung der zentralen Erwägungen des Gerichtshofs; c) eine Bewertung, welche die

Entscheidung in die bisherige Rechtsprechung des EGMR einordnet und ihre Bedeutung für die deutsche Rechtspraxis erläutert beziehungsweise einschätzt. Bei Urteilen oder Entscheidungen, deren Sachverhalt und Entscheidungsinhalt bereits zuvor an anderer Stelle in diesem Bericht dargestellt wurden, beschränkt sich die erneute Darstellung auf: a) den Verweis auf die Darstellung von Sachverhalt und Entscheidungsinhalt an anderer Stelle und b) die Bewertung mit Blick auf die an dieser Stelle relevanten Aspekte des Urteils oder der Entscheidung, die die vorherige Darstellung nicht enthielt. Eine Beurteilung der Vereinbarkeit der Entscheidung mit der deutschen Rechtslage oder umgekehrt des deutschen Rechts und der Praxis deutscher Gerichte mit der Entscheidung enthält dieser Bericht indessen nicht. Ein Register am Ende des Berichts, das ein Sachverzeichnis und ein Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte mit Verweisen auf die jeweilige Nummer der einzelnen Entscheidung enthält, soll den Leser:innen des Berichts die Suche nach und das Auffinden von bestimmten Einzelentscheidungen erleichtern.

Schließlich ist noch auf die neue Knowledge Sharing-Plattform des Gerichtshofs (ECHR-KS, siehe <https://www.echr.coe.int/knowledge-sharing>) hinzuweisen. Diese stellt die Entscheidungen des Gerichtshofs in einer thematischen und kontextualisierten Weise dar und ersetzt die monatlichen Rechtsprechungsberichte des Gerichtshofs.

## **B. Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichts**

Wie auch in den Jahren zuvor, ist die thematische Bandbreite der Entscheidungen groß. Diese reicht von der wiederholten Einzelhaft von Strafgefangenen (Nr. 1), der Aufhebung eines zehn Jahre alten Gerichtsurteils durch eine neu eingeführte Spezialekammer (Nr. 3), den staatlichen Schutzpflichten gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren (Nr. 7), über Fragen der Familienzusammenführung von Flüchtlingen (Nr. 9), Schadenersatzansprüche von Zwangsprostituierten gegen ihren Zuhälter (Nr. 10), dem Hausarrest für islamistische „Gefährder“ (Nr. 17) und dem Einsatz von Gesichtserkennungssoftware im Ordnungswidrigkeitenrecht (Nr. 19) bis hin zu einem Internetpranger für säumige Steuerzahler (Nr. 21), dem Anwendungsbereich der Konvention im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (Nr. 22, 24) oder der Fortgeltung von Pflichten aus der EMRK für einen Staat nach der Beendigung seiner Konventionsmitgliedschaft (Nr. 30).

Anders als in den vorangegangenen Jahresberichten ist in diesem Jahresbericht das Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Gerichtsverfassungsrecht vergleichsweise weniger prominent, mit nur vier Entscheidungen (I., Nr. 1-4), vertreten. Den größten Themenblock

macht im diesjährigen Bericht das Verfahrensrecht der EMRK mit sieben Entscheidungen aus (IX., Nr. 24-30). Dies hat mehrere Gründe, auf die sogleich noch eingegangen wird. Weiterhin mit einer signifikanten Anzahl von Entscheidungen vertreten sind das Familienrecht mit fünf Entscheidungen (II., Nr. 5-9) sowie das Medien- und Äußerungsrecht (IV., Nr. 12-15) und das Gefahrenabwehrrecht (V., Nr. 16-19) mit jeweils vier Entscheidungen.

Mehr als in den vergangenen Jahren lassen sich auch einige übergreifende Themen hervorheben, die durch verschiedene Rechtsgebiete schneiden. Hier ist zunächst der Schutz der Rechte von LGBTQI+-Personen zu nennen. Entscheidungen hierzu betreffen staatliche Schutzpflichten gegenüber homosexuellen Paaren (Nr. 7) sowie Publikationsrestriktionen für Kinderbücher, die homosexuelle Partnerschaften als gleichwertig mit heterosexuellen Partnerschaften darstellen (Nr. 15). Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Gerichtshofs zur Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister (Nr. 6), das den französischen Behörden – im Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 147, 1 [2017]) – gestattete, diese unter Verweis auf die *margin of appreciation* zu verweigern. Ferner fällt der Gerichtshof drei Entscheidungen, die sich auf den Umgang mit Personen bezogen, die sich nach Einschätzung der nationalen Behörden gegen die nationale Rechts- und Verfassungsordnung richteten und von denen eine Gefährdung derselben zu erwarten ist. Nr. 17 und 18 betreffen Fragen des Hausarrests und des Berufsverbots für Personen, die als islamistische „Gefährder“ eingestuft werden können, Nr. 4 betont indessen die rechtsstaatlichen Grenzen (*nulla poena sine lege*) der strafrechtlichen Verurteilung von Personen auf, die im Verdacht stehen, einer terroristischen Vereinigung anzugehören. Schließlich ist zum einen bemerkenswert, dass der Gerichtshof zunehmend die Vulnerabilität bestimmter Personen argumentativ besonders hervorhebt, so in den Entscheidungen Nr. 8 (Minderjährige) und Nr. 10 (Opfer von Zwangsprostitution). Zum anderen beschäftigte sich der Gerichtshof zunehmend mit den Herausforderungen der Digitalisierung, namentlich mit der Hassrede in sozialen Medien (Nr. 12), mit Online-Pressearchiven (Nr. 13) und mit dem Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch nationale Ordnungsbehörden (Nr. 19).

Mit Blick auf die einzelnen Rechtsgebiete ist im Straf-, Strafverfahrens-, Strafvollstreckungs- und Gerichtsverfassungsrecht (I., Nr. 1.-4.) zunächst auf zwei Urteile zur Behandlung von Strafgefangenen, einmal bezüglich Einzelhaft (Nr. 1), zum anderen hinsichtlich staatlicher Schutzpflichten angesichts faktischer Gefängnishierarchien (Nr. 2), hinzuweisen. Die beiden weiteren in den Bericht aufgenommenen Urteile beschäftigen sich mit der rückwirkenden Aufhebung eines Urteils durch eine neu geschaffene Spezialkammer in

Polen (Nr. 3) und den Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung im Strafrecht (*nulla poena sine lege*) (Nr. 4).

Das Familienrecht markiert den zweiten Themenblock (II., Nr. 5-9). Bemerkenswert sind hier zunächst das Gutachten des Gerichtshofs zu den Rechten der biologischen Eltern im Verfahren der Erwachsenenadoption (Nr. 5) sowie das Urteil einer Kammer des Gerichtshofs zum Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit bei der Familienzusammenführung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Nr. 9), das zugleich auch in die Thematik Asyl- und Migrationsrecht (VI., Nr. 20) fällt. Die Entscheidungen zu staatlichen Schutzpflichten gegenüber Minderjährigen bei der Geburtsregistrierung und der Erlangungen von Ausweisdokumenten (Nr. 8) sowie hinsichtlich LGBTQI+-Personen (Nr. 6 und 7) wurden bereits zuvor erwähnt.

Urteile aus weiteren Bereichen des Zivilrechts (III., Nr. 10 und 11) betreffen zum einen die bemerkenswerte Entscheidung des Gerichtshofs, dass Zwangsprostituierten die Möglichkeit einzuräumen ist, von ihren Zuhältern im Zivilrechtswege Schadenersatz für die entgangenen Einkünfte aus der Zwangsprostitution einfordern zu können (Nr. 10). Zum anderen behandelt der Gerichtshof in Nr. 11 Fragen der Bemessung des materiellen Schadens als Folge einer Konfiszierung von Grundeigentum.

Im Bereich des Medien- und Äußerungsrechts (IV., Nr. 12-15) wurden bereits die wichtigen Urteile zur Haftung von Politikern für Hassrede Dritter auf ihren social media accounts (Nr. 12) und zum „Recht auf Vergessenwerden“ im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Inhalten in einem Online-Pressearchiv (Nr. 13) genannt. Weitere Entscheidungen betreffen den Schutz von Whistleblowern in der Privatwirtschaft (Nr. 14) und, ebenfalls bereits erwähnt, die Veröffentlichung von Kinderbüchern, in denen homosexuelle Paare dargestellt werden (Nr. 15).

Im Bereich des Gefahrenabwehrrechts behandeln die ausgewählten Urteile und Gutachten des Gerichtshofs die Konsequenzen der Nichteinlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Untersagung einer öffentlichen Veranstaltung im Zuge von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Nr. 16), den Hausarrest islamistischer „Gefährder“ (Nr. 17), die Untersagung einer Beschäftigung bei staatlichen Sicherheitsdiensten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer radikalen islamischen Gruppierung (Nr. 18) und den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch nationale Ordnungsbehörden (Nr. 19).

Zum Asyl- und Migrationsrecht (VI.) sowie zum Öffentlichen Recht im Übrigen (VII.) sind die erwähnte Entscheidung zum Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit bei der

Familienzusammenführung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Nr. 20, siehe auch Nr. 9) sowie ein Urteil zur Veröffentlichung persönlicher Daten säumiger Steuerschuldner (sog. Steuerpranger) (Nr. 21) zu erwähnen.

Hinsichtlich des Völkerrechts, einschließlich des Anwendungsbereichs der Konvention (VIII., Nr. 22 und 23) verdient zunächst die Entscheidung des Gerichtshofs in den zwischenstaatlichen Verfahren zwischen der Ukraine und den Niederlanden auf der einen und Russland auf der anderen Seite im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ostukraine seit 2014, im Falle der Niederlande spezifisch bezüglich des Abschusses der Flugs MH17 durch russische Separatisten in der Ostukraine, besondere Beachtung (Nr. 22, siehe auch Nr. 24). Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Konvention nach Art. 1 EMRK differenziert und erläutert der Gerichtshof hier seine Anforderungen an den Ausschluss des Anwendungsbereichs angesichts einer durchgehenden Kampfphase in einem bewaffneten Konflikt. Das unter Nr. 23 (siehe auch Nr. 25) behandelte Urteil ist aus völkerrechtlicher Perspektive bemerkenswert, da es intensiv auf Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs zur Erörterung der Frage rekurriert, inwieweit der Gerichtshof den Beschwerdeantrag innerhalb der Grenzen des Art. 34 EMRK interpretieren darf.

Schließlich machen im diesjährigen Bericht ausnahmsweise diverse Fragen des Verfahrensrechts der EMRK den größten Themenblock aus (IX., Nr. 24-30). Dies erklärt sich vor allem anhand von zwei Faktoren. Ein wichtiger Grund, warum in der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2023 das Verfahrensrecht der EMRK und des Gerichtshofs eine prominente Rolle einnimmt, die auch für die deutsche Rechtspraxis von erheblicher Relevanz ist, stellt die Beendigung der russischen EMRK-Mitgliedschaft ab dem 16.9.2022 dar – als Konsequenz der andauernden russischen Aggression gegen die Ukraine seit dem 24.2.2022. Nr. 29 und 30 beschäftigen sich in diesem Themenblock mit diesen Fragen, insbesondere hinsichtlich Verfahren, die vor September 2022 eingeleitet, aber bei Beendigung der russischen EMRK-Mitgliedschaft noch nicht abgeschlossen waren – auch im Urteil Nr. 19 werden diese Fragen erörtert. Hier ist vor allem die wichtige Entscheidung des Gerichtshofs hervorzuheben, dass hinsichtlich Verfahren, die vor dem 16.9.2022 eingeleitet wurden, die Kooperations-, Entschädigungs- und Umsetzungspflichten Russlands auch nach dessen Ausscheiden aus der Konvention fortgelten (Nr. 30). Da viele der noch anhängigen Verfahren gegen Russland deutsche Staatsangehörige oder in Deutschland ansässige Personen betreffen, hat diese Entscheidung in einem zwischenstaatlichen Verfahren auch potentiell erhebliche Auswirkungen auf die deutsche Rechtspraxis hinsichtlich Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR. Der zweite wichtige Faktor für die besondere Prominenz von EMRK-

Verfahrensfragen in diesem Jahr ist die Verkürzung der Beschwerdefrist in Art. 35(1) EMRK von sechs auf vier Monate. Mit den Übergangsregelungen nach Art. 8(3) ZP 15 beschäftigt sich die Entscheidung Nr. 28. Allerdings sind auch weitere wichtige Entscheidungen zu Fragen des Art. 35(1) EMRK, insbesondere zur Rechtswegerschöpfung (Nr. 24, 26), in diesem Zusammenhang zu sehen.

## C. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs

### I. Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollzugsrecht sowie Gerichtsverfassungsrecht

#### 1. S. und S. gegen Estland

S. und S. ./ Estland, Nr. 3501/20 u.a., 28.11.2023 – Art. 3 EMRK

Das Urteil betrifft Fragen der Anzahl und Dauer mehrfacher Einzelhaft.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer waren als Insassen in staatlichen Gefängnissen einer Folge mehrerer Disziplinarmaßnahmen in Form von aufeinander folgenden Maßnahmen der Einzelhaft von erheblicher Dauer ausgesetzt. Im Falle des ersten Beschwerdeführers war die Einzelhaft jeweils von 69, 33, 30, 65, 60 und 747 Tagen Dauer, im Fall des zweiten Beschwerdeführers von je 392, 55 und 34 Tagen Dauer. Die Zeitabstände der Unterbrechungen der jeweiligen Perioden einer Einzelhaft betragen in beiden Fällen jeweils zwischen 6 und 36 Tagen. Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung von Art. 3 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Kammer sah Art. 3 EMRK jeweils als verletzt an. Weder die kurzen Unterbrechungen der Einzelhaft von 6 bis 36 Tagen noch die sozialen, psychologischen und medizinischen Unterstützungsmaßnahmen seien geeignet, die schädigenden Wirkungen der langen und wiederholten Perioden der Einzelhaft zu mildern. Dabei differenzierte der Gerichtshof zwischen Einzelhaftmaßnahmen als Sanktion und solche als Sicherheitsmaßnahme. Wohingegen bei Sicherheitsmaßnahmen Situationen auftreten könnten, die eine wiederholte und prolongierte Einzelhaft ausnahmsweise notwendig machten, gelte dies nicht gleichermaßen für Einzelhaft zu Zwecken der Disziplinierung. Der EGMR betonte die nachhaltigen psychischen Schäden, die eine Einzelhaft nach sich ziehen könne und verlangte, dass jedenfalls beim Einsatz zur Disziplinierung sich Maßnahmen der Einzelhaft mit Unterbrechungen der Einzelhaft abwechseln müssten. Dabei gelte: je länger die Einzelhaft, desto länger die Unterbrechungsperioden.

c) *Bewertung*: Dies ist das erste Urteil des Gerichtshofs, das sich mit aufeinander folgenden Perioden der Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme beschäftigt. Der Gerichtshof nahm im Rahmen seiner Argumentation u.a. auch auf die so genannten „Nelson Mandela Rules“ (United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners)<sup>1</sup> Bezug und betonte, dass

---

<sup>1</sup> Angenommen in UNGA Res. A/RES/70/175, 17.12.2015, siehe <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n15/443/41/pdf/n1544341.pdf?token=ypgREuToREqLqqO1RC&fe=true>.

Einzelhaft als Strafe oder sonstige Disziplinarmaßnahme nur in seltenen Ausnahmefällen und nur als *ultima ratio* eingesetzt werden dürfe. Nach deutschem Recht ist dieses Urteil insbesondere mit Blick auf § 89 StVollzG sowie die vergleichbaren Vorschriften der Strafvollzugsgesetze der Länder von Bedeutung. Abs. 2 des § 89 StVollzG stellt Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer pro Jahr zwar unter einen Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde, normiert aber keine zeitliche Obergrenze. Vor dem Hintergrund des hiesigen Urteils müssen die Strafvollzugsbehörden sehr genau darauf achten, dass bei aufeinander folgenden Einzelhaftmaßnahmen angemessene Unterbrechungen im obigen Sinne erfolgen. Auch die Betonung des Gerichtshofs, dass Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme nur als *ultima ratio* eingesetzt werden darf, sollten Strafvollzugsbehörden bei der Anordnung mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Auge behalten, zumal § 89 StVollzG seinem Wortlaut nach keine ausdrücklichen Einschränkungen jenseits des Zustimmungserfordernisses ab einem Zeitraum von drei Monaten vorsieht. Überdies sollten sich Strafvollzugsbehörden angesichts des Urteils des Gerichtshofs, das ausdrücklich auf diese Bezug nimmt und sich an ihren Maßgaben orientiert, bei der Anordnung der Einzelhaft auch von den Vorgaben der „Nelson Mandela Rules“ (s.o.) leiten lassen.

## 2. S.P. u.a. gegen Russland

S.P. u.a. ./ Russland, Nr. 36463/11 u.a., 2.5.2023 – Art. 3 EMRK

Das Urteil betrifft die Segregation, Demütigung und Misshandlung mehrerer Gefängnisinsassen durch andere Insassen aufgrund einer informellen Gefängnishierarchie.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer sind Insassen eines russischen staatlichen Gefängnisses. Sie gaben an, über einen längeren Zeitraum einer Reihe von Demütigungen und physischen und psychischen Misshandlungen durch andere Gefängnisinsassen als Folge einer informellen Gefängnishierarchie ausgesetzt zu sein, an deren unteren Ende sie stehen. Durch das Verhalten der anderen Gefängnisinsassen war ihnen überdies der Zugang zu wichtigen Gefängnisressourcen wie den Duschen oder medizinischer Behandlung weitgehend verwehrt und sie wurden gezwungen, Duschen und Latrinen zu reinigen. Den zuständigen Strafvollzugsbehörden sei dieses Verhalten bekannt und sie würden dagegen nichts unternehmen. Die Beschwerde rügten vor dem Gerichtshof Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK wegen nicht hinreichender Wahrnehmung staatlicher Schutzpflichten.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof bejahte die Verletzung von Art. 3 EMRK. Die staatlichen Stellen hätten der Stigmatisierung und Demütigung der Beschwerdeführer

sowie der Verweigerung des Zugangs zu wichtigen Gefängnisressourcen trotz Kenntnis weitgehend tatenlos zusehen. Das Verhalten, denen die Beschwerdeführer über Jahre hinweg ausgesetzt gewesen seien, stelle eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar. Weiterhin stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK fest.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist aus mehreren Gründen von Bedeutung. Erstens stellt es die erste Entscheidung des Gerichtshofs zum Umgang mit informellen Gefängnishierarchien dar. Zweitens ist die Beweiswürdigung durch den Gerichtshof bemerkenswert. Da der konkrete Nachweis einer faktischen Gefängnishierarchie häufig schwer zu erbringen ist, fokussierte der Gerichtshof vor allem zunächst die Angaben der Beschwerdeführer und überprüfte diese hinsichtlich ihrer Qualität und Konsistenz. Weiterhin maß der Gerichtshof den Berichten unabhängiger Stellen über die Zustände in russischen Gefängnissen im Allgemeinen und den fraglichen Einrichtungen im Besonderen erhebliches Gewicht bei. Ferner war für den Gerichtshof maßgeblich, dass die zuständigen Stellen trotz regelmäßiger Beschwerden keine Abhilfemaßnahmen unternommen hätten. Auch wenn die Zustände in deutschen Gefängnissen nicht mit denjenigen in russischen Einrichtungen vergleichbar sind und keine Hinweise auf vergleichbare systemische Probleme bestehen, ist drittens das Phänomen informeller Gefängnishierarchie trotz der Vorgaben der §§ 81, 82 StVollzG auch in Deutschland nicht unbekannt. Das Urteil betont die Pflichten der Strafvollzugsbehörden, etwaigen Hinweisen nachzugehen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unternehmen, um psychischen oder physischen Demütigungen oder Misshandlungen einzelner Gefängnisinsassen vorzubeugen. Hierbei verdient vor allem die Gefahr der Stigmatisierung besondere Beachtung, wie der Gerichtshof in diesem Urteil mehrfach unterstreicht.

### 3. W. gegen Polen

W. ./ Polen, Nr. 50849/21, 23.11.2023 – Art. 6(1) und 8 EMRK

Das Urteil betrifft die Aufhebung eines zehn Jahre alten Urteils durch eine Spezialkammer des polnischen Obersten Gerichtshofs.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist früherer Präsident Polens und war vor 1990 Anführer der Gewerkschaft Solidarnosc. 1983 erhielt er den Friedensnobelpreis. Während der Präsidentschaftswahlen im Jahr 2000 erklärte er in einer öffentlichen Stellungnahme, dass er zwischen 1944 und 1990 nicht mit den staatlichen Sicherheitsdiensten kooperiert habe. Dies wurde in der Folge auch durch polnische Gerichte bestätigt. Jahr 2005 klagte der Beschwerdeführer vor den Zivilgerichten gegen W. erfolgreich dahingehend, dass dieser

gegenteilige Behauptungen unterlassen solle. Das letztinstanzliche Urteil in diesem Verfahren erging im Jahr 2011. Im Jahr 2020 leitete der polnische Generalstaatsanwalt aufgrund eines im Jahr 2017 erlassenen Gesetzes ein außerordentliches Revisionsverfahren gegen das Urteil aus dem Jahr 2011 vor einer ebenfalls durch das besagte Gesetz geschaffenen Spezialekammer des Obersten Gerichtshofs (CERPA) ein. Im Jahr 2021 hob die Spezialekammer das Unterlassungsurteil aus dem Jahr 2011 auf. Der Beschwerdeführer rügte daraufhin vor dem Gerichtshof die Verletzung seiner Rechte aus Art. 6(1) und 8 EMRK.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof bejahte Verletzungen von Art. 6(1) und 8 EMRK durch die Aufhebung des Urteils aus dem Jahr 2011 durch die CERPA. Art. 8 EMRK sei verletzt, da es durch die Aufhebung des Unterlassungsurteils W. wieder möglich wurde, seine Behauptungen öffentlich zu äußern, der Beschwerdeführer habe während seiner Zeit als Anführer der Solidarnosc mit den Sicherheitsdiensten kooperiert. Diese Behauptungen verletzen den Beschwerdeführer in seiner persönlichen Ehre. Ferner stelle die Aufhebung des Unterlassungsurteils Verletzungen des Rechts des Beschwerdeführers aus Art. 6(1) EMRK dar. CERPA sei zum einen kein „unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht“ im Sinne von Art. 6(1) EMRK. Der Ernennungsprozess der Mitglieder der CERPA weise zahlreiche Unregelmäßigkeiten auf und einige der Mitglieder ließen die Gewähr der Unparteilichkeit vermissen. Zum anderen greife die als echte Rückwirkung wirkende Aufhebung des Unterlassungsurteils in nicht zu rechtfertigender Weise in das Prinzip der Rechtssicherheit ein.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist vor dem Hintergrund erheblicher Erosionen rechtsstaatlicher Grundsätze in osteuropäischen Mitgliedstaaten des Europarats sowie der Europäischen Union, namentlich in Polen, von erheblicher Bedeutung. Es verdeutlicht die klaren Grenzen, die die Konvention, insbesondere Art. 6(1) EMRK, der rückwirkenden Aufhebung von Urteilen zu Zwecken politischer Instrumentalisierung setzt. Zugleich stellt es klar, dass die Einrichtung von gerichtlichen Spezialekammern ebenfalls strengen Voraussetzungen unterworfen ist, die regelmäßig nicht die Voraussetzungen eines „auf Gesetz beruhenden Gerichts“ gem. Art. 6(1) EMRK erfüllen wird. Auch angesichts zunehmender politischer Bedeutung rechtsextremer und autoritärer politischer Parteien – in Deutschland und in anderen europäischen Staaten – und den damit zusammenhängenden Diskussionen zum Schutz der Verfassungsgerichte vor politischer Unterminierung ist es bemerkenswert, dass der Gerichtshof die rechtsstaatlichen

Anforderungen des Art. 6(1) EMRK an eine unabhängige Justiz in diesem Urteil hervorhebt, ohne indessen die Motive seiner Entscheidung offen zu legen.

#### 4. Y. gegen Türkei

Y. ./ Türkei [GK], Nr. 15669/20, 26.9.2023 – Art. 6(1), 7 und 11 EMRK

Das Urteil betrifft die strafrechtliche Verurteilung wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung aufgrund einer verschlüsselten Nachrichten Anwendung.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer wurde wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (FETÖ/PDY) strafrechtlich verurteilt, welche die türkischen Behörden als Drahtzieher des Staatstreichversuchs im Jahr 2016 ansahen. Die Verurteilung wurde im Wesentlichen darauf gestützt, dass der Beschwerdeführer eine verschlüsselte Nachrichten Anwendung verwendet hatte, welche nach Ansicht der Behörden zu dem Zweck erstellt worden sei, ausschließlich von den Mitgliedern der besagten terroristischen Vereinigung genutzt zu werden. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof die Verletzung seiner Rechte aus Art. 6, 7 und 11 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Große Kammer des Gerichtshofs bejahte eine Verletzung der vom Beschwerdeführer gerügten Rechte. Art. 6(1) EMRK sei verletzt, da es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sei, die Beweisaufnahme hinreichend überprüfen zu lassen. Eine Verletzung von Art. 7 EMRK sei darin zu sehen, dass die Interpretation der maßgeblichen Strafvorschriften faktisch zu einer unvorhersehbaren Strafe führte. Denn die Nutzung der fraglichen verschlüsselten Nachrichten Anwendung sei als solche nach türkischem Recht nicht ausdrücklich kriminalisiert. Dass nunmehr allerdings aufgrund der Interpretation türkischer Berichte die alleinige Nutzung derselben die unwiderlegliche Vermutung begründe, dass man Mitglied der fraglichen terroristischen Vereinigung sei, stelle eine unzulässige Rechtsfortbildung und damit einen Verstoß gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* dar. Schließlich sei auch Art. 11 EMRK verletzt. Der Beschwerdeführer sei von den türkischen Gerichten auch deshalb wegen Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung FETÖ/PDY verurteilt worden, weil er nachweislich Mitglied einer Gewerkschaft und Vereinigung war, die angeblich mit der FETÖ/PDY in Verbindung stünden.

c) *Bewertung*: Das Urteil der Großen Kammer bewegt sich im thematischen Kontext der rechtsstaatlichen Einschränkungen in der Türkei im Laufe der vergangenen Jahre, insbesondere seit 2016. Der Gerichtshof verpflichtet in seiner Entscheidung die Türkei auf die Einhaltung

fundamentaler rechtsstaatlicher Grundsätze. Dazu gehört insbesondere die Wahrung der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, die im Strafrecht im Angesicht des Grundsatzes „keine Strafe ohne Gesetz“ besonders restriktiv gehandhabt werden müssen. Die Bedeutung für die deutsche Rechtspraxis liegt hier weniger in der Beschränkung richterlicher Rechtsfortbildung im Strafrecht durch das Urteil selbst. Der Grundsatz *nulla poena sine lege* ist gem. Art. 103 Abs. 2 GG wesentliches Fundament deutscher Rechtstaatlichkeit, auch wenn es nichtsdestoweniger stets genau zu prüfen gilt, ob die Gerichte die dadurch deutlich eingehegten Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung im Einzelfall auch tatsächlich beachten. Vielmehr wird die Bedeutung vor allem im Umgang deutscher Strafverfolgungsbehörden mit Auslieferungsersuchen und sonstigen Amtshilfeanfragen seitens der Türkei im Zusammenhang mit Straftaten wegen Mitgliedschaft in der FETÖ/PDY und sonstigen terroristischen Vereinigungen gehen. Liefern die deutschen Behörden eine Person an die Türkei aus oder tragen sie auf sonstige Weise zu ihrer Ergreifung bei, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung in der Türkei führt, die aufgrund Rechtspraxis wie der vorliegenden die Konvention verletzt, kann diese Amtshilfe ihrerseits einen Verstoß insbesondere der verfahrensrechtlichen Seite der besagten Konventionsrechte der betroffenen Person durch die Bundesrepublik darstellen. In jedem Fall müssen die zuständigen deutschen Behörden bei einer Auslieferung u.a. die Voraussetzungen des § 3 IRG prüfen, die in der beschriebenen Konstellation zu verneinen wären. Schließlich ist das Urteil auch deshalb von Bedeutung, weil der Gerichtshof sich mit der Frage auseinandersetzte, ob im vorliegenden Fall gemäß Art. 15 EMRK eine Ausnahme von den Erfordernissen des Art. 6(1) EMRK zuzulassen sei. Der Gerichtshof stellte insoweit unmissverständlich klar, dass auch eine Ausnahmesituation wie ein Coup nicht eine Dispensierung rechtsstaatlicher Grundsätze wie des fair trial-Grundsatzes des Art. 6(1) EMRK erlaube (unter Verweis auf *P. ./.* *Türkei*, Nr. 33399/18, 15.12.2020).

## **II. Familienrecht**

### *5. Gutachten P16-2022-001*

Gutachten zum Verfahrensstatus und zu den Verfahrensrechten eines biologischen Elternteils im Verfahren der Erwachsenenadoption [GK], Nr. P16-2022-001, 13.4.2023 – Art. 8 EMRK

Das Gutachten betrifft den Verfahrensstatus und die Verfahrensrechte eines biologischen Elternteils im Verfahren der Erwachsenenadoption.

a) *Hintergrund*: Der finnische Oberste Gerichtshof richtete einen Gutachtenantrag nach Art. 1 ZP 16 an den Gerichtshof im Zusammenhang mit einem Verfahren, in dem sich die biologische

Mutter A. gegen die Adoption ihres erwachsenen Sohnes C. durch dessen Tante B. wendete. C. war im Wesentlichen bei B. aufgewachsen, die sich auch überwiegend um dessen Erziehung gekümmert hatte. A. blieb währenddessen allerdings mit C. in Kontakt und war ebenfalls in dessen Erziehung involviert. Die unterinstanzlichen finnischen Gerichte gewährten die Adoption gegen den Willen von A. Diese wandte sich darauf an den finnischen Obersten Gerichtshof, der seinerseits das Gutachtenverfahren vor dem EGMR einleitete. Dem Gerichtshof wurden dabei insbesondere die Fragen vorgelegt, ob die biologische Mutter in einem Erwachsenenadoptionsverfahren ein Anhörungsrecht zustehe und ob ihr überdies das Recht zustehe, die Adoption zu verweigern.

b) *Erwägungen des EGMR*: In diesem sechsten Gutachten des Gerichtshofs nach ZP 16 stellte der Gerichtshof zunächst klar, dass im Falle der Erwachsenenadoption die biologischen Eltern mangels finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisses nicht die Achtung ihres „Familienlebens“, aber ihres „Privatlebens“ nach Art. 8 EMRK beanspruchen könnten. Hier sei die Elternschaft als Teil der Identität und personalen Autonomie der biologischen Eltern betroffen. Hinsichtlich der Verfahrensrechte der biologischen Eltern, die sich bei der Erwachsenenadoption aus Art. 8 EMRK ergeben, betonte der Gerichtshof, dass deren Autonomie mit derjenigen der zu adoptierenden Erwachsenen in angemessenen Ausgleich zu bringen seien. Hierbei genossen die staatlichen Stellen, namentlich die Gerichte, grundsätzlich eine Einschätzungsprärogative (*margin of appreciation*). Bei derart elementaren Fragen wie der Elternschaft müsse vor dem Hintergrund von Art. 8 EMRK jedenfalls ein Recht auf Gehör sichergestellt werden. Allerdings sei A. vor den finnischen Gerichten in Adoptionsverfahren mit ihren Anliegen angehört worden. Hingegen sei es mit Blick auf die *margin of appreciation* nicht zwingend erforderlich, dass den biologischen Eltern auch der formale Status als Beteiligte im Adoptionsverfahren eingeräumt werden müsse. Schließlich verneinte der Gerichtshof ein Recht der biologischen Mutter aus Art. 6 oder 8 EMRK, die Adoption zu untersagen.

c) *Bewertung*: Das Gutachten ist für die deutsche Rechtspraxis mit Blick auf die Vorschriften der §§ 1767-1772 BGB und vor dem Hintergrund der Entscheidung des Gerichtshofs in der Sache *S. ./.* *Deutschland* (Urt. v. 20.4.2021, Nr. 58718/15) von Bedeutung. In der genannten Entscheidung forderte der Gerichtshof mit Blick auf Art. 8 Abs. 1 EMRK, dass das Familiengericht zur Wahrung der Rechte des biologischen Vaters den Anforderungen an eine hinreichende Begründung genügen müsse, wenn es einem Antrag auf Erwachsenenadoption entspreche. Ob die Einwilligung der biologischen Eltern für die Erwachsenenadoption

erforderlich ist, ist in den §§ 1767-1772 BGB nicht ausdrücklich geregelt. § 1767 Abs. 2 S. 1 BGB verweist grundsätzlich auf die Vorschriften zur Adoption Minderjähriger, die nach § 1747 BGB die Einwilligung der biologischen Eltern erfordert. Allerdings ist nach vorherrschender deutscher Rechtsauffassung diese Vorschrift nicht nach § 1767 Abs. 2 S. 1 BGB auf die Erwachsenenadoption anwendbar (vgl. Maurer, MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, § 1767/Rn. 57). Neuere Rechtsprechung (z.B. OLG Brandenburg, 13 UF 48/18, Beschluss vom 30.05.2018, Rn. 20 ff.) ist bei fehlender Einwilligung der biologischen Eltern auch nicht die „sittliche Rechtfertigung“ i.S.v. § 1767 Abs. 1 BGB zu verneinen. Das Gutachten des EGMR bestätigt diese Auffassung, die die Einwilligung der biologischen Eltern bei der Erwachsenenadoption für entbehrlich hält. Die Anhörung der biologischen Eltern im Adoptionsverfahren ist gem. § 192 FamFG nur für den Fall einer Adoption nach § 1772 BGB vorgeschrieben. In Fällen der Erwachsenenadoption ohne die Wirkungen des § 1772 BGB besteht keine Anhörungspflicht – eine Anhörung der Eltern des volljährigen Anzunehmenden mag indessen im Rahmen der allgemeinen Amtsermittlungspflicht, § 26 FamFG, erfolgen. Der Gerichtshof hat in seinem Gutachten überdies klargestellt, dass darüber hinaus nicht notwendig ist, dass die biologischen Eltern einen Status als Beteiligte des gerichtlichen Adoptionsverfahrens erhalten.

#### 6. Y. gegen Frankreich

Y. ./ Frankreich, Nr. 76888/17, 31.1.2023 – Art. 8 EMRK

Das Urteil betrifft die Weigerung französischer Behörden, ein drittes Geschlecht in die Geburtsurkunde einer intersexuellen Person einzutragen.

a) *Sachverhalt*: Der:die Beschwerdeführer:in ist von Geburt an intersexuell. Die Intersexualität wurde fachmedizinisch mehrfach bestätigt. Bei der Geburt wurde allerdings in die Geburtsurkunde das männliche Geschlecht eingetragen. Im Jahr 2015 beantragte der:die Beschwerdeführer:in die Änderung der Geburtsurkunde. Anstelle von „männlich“ solle in der Rubrik „Geschlecht“ „neutral“ oder „intersex“ eingetragen werden. Dies wurde von den französischen Gerichten letztinstanzlich verweigert. Der:die Beschwerdeführer:in rügte vor dem Gerichtshof Verletzung der Rechte aus Art. 8 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof sah in der Ablehnung der Änderung der Geburtsurkunde keine Verletzung von Art. 8 EMRK. Zwar betonte er, dass die Geschlechtsidentität als zentraler Ausdruck personaler Autonomie einen wichtigen Aspekt des „Privatlebens“ darstelle und daher in den Schutzbereich von Art. 8 falle. Auch könne die Argumentation der französischen Gerichte nicht verfangen, der:die Beschwerdeführer:in sehe

aus wie ein Mann und habe sich auch teilweise wie ein Mann verhalten. Denn dies sei auf die von den Behörden bei der Geburt und in der Folge von der Gesellschaft zugeschriebene Identität zurückzuführen. Eine solche Zuschreibung sei aber nicht maßgeblich für die im Rahmen von Art. 8 EMRK geschützte personale Autonomie. Jedoch sei eine Änderung in der Geburtsurkunde aufgrund der aktuellen Gesetzeslage, die von der Binarität des Geschlechts ausgeht, nur möglich, wenn allgemein die maßgeblichen Gesetze geändert würden. Dies hätte eine grundlegende Änderung des französischen Familienrechts, u.a. des Verhältnisses von Eltern und Kindern, des Adoptionsrechts, des Eherechts und des Erbrechts, zur Folge, die jeweils von dem Prinzip geschlechtlicher Binarität ausgingen. Da es sich bei der Frage der Geschlechtsidentität und einer entsprechenden rechtlichen Anerkennung eines dritten Geschlechts um eine gesellschaftlich kontroverse Angelegenheit handele, deren Regelung in einer demokratischen Gesellschaft grundsätzlich dem demokratischen Prozess überlassen bleiben müsse, sei den nationalen Stellen, einschließlich der nationalen Gerichte, eine erhebliche Einschätzungsprärogative (*margin of appreciation*) zu gewähren. Dies gelte auch trotz der Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. *G. und N. ./.* Frankreich, Nr. 79885/12, 6.4.2017), nach der bei zentralen Fragen die personale Autonomie betreffend diese Prärogative grundsätzlich erheblich eingeschränkt sei. In der Abwägung sei nicht zu beanstanden, dass die französischen Gerichte letztlich der Rechtssicherheit und dem Erhalt der Konsistenz des Personenstands und des Personenstandsregisters den Vorrang vor den Interessen des:der Beschwerdeführer:in einräumten.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist vor allem aus zwei Gründen bemerkenswert. Zum einen unterscheidet sich die Entscheidung des Gerichtshofs grundlegend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 147, 1 [2017]), das im Jahr 2017 die Anerkennung des dritten Geschlechts im Personenstandsregister und damit insgesamt im deutschen Recht, einschließlich seiner Konsequenzen für das Familienrecht, auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 GG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) angeordnet hat. Laut dem Urteil des Gerichtshofs wären Gesetzesänderungen, wie sie in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nach deutschem Recht vollzogen wurden, von der EMRK, namentlich von Art. 8 EMRK, jedenfalls nicht gefordert. Zum anderen ist die weite *margin of appreciation* bemerkenswert, die der Gerichtshof den nationalen Stellen bei der Frage der Geschlechtsidentität gewährt. Dies widerspricht wie erwähnt nicht nur dem Grundsatz in der Rechtsprechung des Gerichts, bei zentralen Fragen personaler Autonomie den nationalen Einschätzungsspielraum regelmäßig erheblich einzuschränken. Vielmehr erstaunt der Verweis

auf den politischen Prozess und insbesondere auch auf die Gewaltenteilung jedenfalls vor dem Hintergrund, dass Entscheidungen des Gerichtshofs häufig gesellschaftlich relevante Themen betreffen, die teilweise weitreichende nationale Gesetzesänderungen nach sich ziehen. Der Gerichtshof hat mit dem Piloturteilsverfahren sogar eigenhändig ein nunmehr auch in den Rules of Court (Rule 61) verankertes Verfahren geschaffen, das es dem Gerichtshof erlaubt, bei strukturellen oder systemischen Problemen den nationalen Stellen sogar umfassende und weitreichende Gesetzesänderungen in spezifischer Weise vorzuschreiben. Vor diesem Hintergrund erscheint der Verweis auf den politischen Prozess und die Prerogative des Gesetzgebers selektiv.

### 7. F. u.a gegen Russland

F. u.a. ./ Russland [GK], Nr. 40792/10 u.a., 17.1.2023 – Art. 8 EMRK

Das Urteil betrifft staatliche Pflichten hinsichtlich Anerkennung und Schutz von gleichgeschlechtlichen Paaren.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer:innen sind drei gleichgeschlechtliche Paare (zwei lesbische und ein schwules Paar). Ihr Ersuchen auf eheliche Trauung wurde von den zuständigen russischen Stellen unter dem Hinweis abgelehnt, dass eine Ehe nur zwischen Partnern unterschiedlichen Geschlechts geschlossen werden könne. Auch eine sonstige formale Anerkennung ihrer Partnerschaft wurde mit entsprechender Argumentation verweigert. Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs rügten die Beschwerdeführer:innen vor dem Gerichtshof Verletzungen ihrer Rechte aus Art. 8 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Große Kammer des Gerichtshofs bejahte eine Verletzung von Art. 8 EMRK. Der Gerichtshof betonte insofern zunächst, dass inzwischen ein weitgehender Konsens in den meisten Konventionsstaaten bestehe, dass eine staatliche Schutzpflicht bestehe, gleichgeschlechtlichen Paare in Form eines formalen Status anzuerkennen. Dies sei auch vor dem Hintergrund der Werte in einer demokratischen Gesellschaft gefordert, wie es auch Art. 8 EMRK verlange, insbesondere im Interesse von Pluralismus und Toleranz. Dies habe nicht zuletzt Auswirkungen auf die Handhabung und Reichweite der Einschätzungsprärogative (*margin of appreciation*) der Konventionsstaaten. Zwar bestehe ein größerer Spielraum bei der Formenwahl. So sei nicht erforderlich, stets die gleichgeschlechtliche Ehe zuzulassen (unter Verweis auf *H. ./ Finnland* [GK], Nr. 37359/09, 16.7.2014). Der Spielraum sei indessen erheblich eingeschränkt, wenn es um die Anerkennung jedenfalls eines formalen Status der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft als solcher ginge, da diese Anerkennung wesentliche

Bedeutung für die persönliche und soziale Identität der Betroffenen habe. Deshalb müsse der Status angemessenen rechtlichen Schutz in Form von Privilegierungen in Unterhalts-, Steuer- und Erbschaftsfragen ebenso nach sich ziehen wie hinsichtlich gegenseitiger Rechte und Pflichten zwischen den gleichgeschlechtlichen Partner:innen. Dies sei den Beschwerdeführer:innen verwehrt worden.

c) *Bewertung*: Das Urteil der Großen Kammer ist bedeutsam, da darin der Gerichtshof die staatlichen Schutzpflichten mit Blick auf gleichgeschlechtliche Paare bestätigte und weiter ausdifferenzierte. Fehlt es an einem rechtlichen Rahmen, der diesen Schutz auch als separates Institut neben der Ehe garantiere, so sind nunmehr die Konventionsstaaten im Angesicht dieses Urteils verpflichtet, dies zu schaffen. Dabei ist bemerkenswert, dass der Gerichtshof hervorhob, dass gegenwärtig in den meisten Konventionsstaaten ein politischer Konsens bestehe, dass gleichgeschlechtlichen Paare rechtliche Anerkennung finden und daraus rechtliche Privilegien für ihre Partnerschaft ableiten können. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender konservativer oder reaktionärer Kräfte in einigen Staaten des Europarats von Bedeutung – der Konsens kann sich mit der Zeit auch wieder wandeln. Dabei bleibt abzuwarten, wie sich der Gerichtshof in einem solchen Fall zu diesen Fragen angesichts der besonderen Hervorhebung von Pluralismus und Toleranz in dem hiesigen Urteil positionieren würde. Schließlich ist noch erwähnenswert, dass der Gerichtshof hier erstmals mit Blick auf Art. 58 EMRK urteilte, dass die Wirkung der Konvention und der Zuständigkeit des Gerichtshofs auch nach Beendigung der EMRK-Mitgliedschaft Russlands für diejenigen Maßnahmen gelte, die sich noch vor der Beendigung ereignet hätten.

#### 8. *G.T.B. gegen Spanien*

G.T.B. ./ Spanien, Nr. 3041/19, 16.11.2023 – Art. 8 EMRK

Das Urteil betrifft die staatliche Schutzpflicht, die Erlangung einer Geburtsregistrierung und eines Personalausweises durch einen Minderjährigen bei elterlicher Fahrlässigkeit zu erleichtern.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist spanischer Staatsangehöriger und wurde 1985 als Sohn einer spanischen Mutter in Mexiko geboren. Bei seiner Geburt wurde er nicht registriert und kurz danach kehrte er mit seiner Mutter nach Spanien zurück. Im Alter von 12 Jahren beantragte seine Mutter die Geburtsregistrierung in Spanien. Sowohl aufgrund von Versäumnissen auf Seiten seiner Mutter als auch angesichts umfangreicher Forderungen der spanischen Behörden dauerte es bis zu seinem 21. Lebensjahr, bis die Registrierung erfolgen

konnte. Erst sodann, im Jahr 2006, erhielt er auch Identitätsdokumente wie Personalausweise oder Reisepässe. Der Beschwerdeführer rügte Verletzungen von Art. 3 und 8 EMRK sowie Art. 2 ZP 1.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung von Art. 8 EMRK. Zunächst stellte er fest, dass das Recht auf Geburtenregistrierungen und darüber hinaus, soweit relevant, auf Zugang zu anderen Identitätsdokumenten in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK falle. Sodann entschied der Gerichtshof, dass die Behörden im vorliegenden Fall eine Schutzpflicht hatten, im Interesse des Kindes zu handeln, dessen Geburt registriert werden sollte, um die Versäumnisse der Mutter zu kompensieren und zu verhindern, dass das Kind unregistriert blieb. Im konkreten Fall habe diese Pflicht mit dem Zeitpunkt eingesetzt, zu dem den Behörden klar sein musste, dass die Mutter auch nach wiederholten Anfragen seitens der Behörden die geforderten Dokumente nicht zur Verfügung stellte. Dies sah der Gerichtshof ab dem Jahr 2002 als gegeben an. Diese Pflicht hätten die Behörden nicht erfüllt. Ein Verweis auf die Verantwortlichkeit der Mutter genüge nach Auffassung des Gerichtshofs zu diesem Zeitpunkt nicht mehr. Vielmehr hätten aktive Schritte seitens der Behörde unternommen werden müssen, um die Registrierung und Erlangung der Dokumente trotz Versäumnisse der Mutter zu ermöglichen.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist auch für die deutsche Rechtspraxis beachtenswert, vor allem mit Blick die erstmalig seitens des Gerichtshofs etablierte Schutzpflicht aus Art. 8 EMRK, und aktive Schritte von Behördenseite zu unternehmen, obwohl erhebliche Versäumnisse der Erziehungsberechtigten und damit der rechtlichen Vertreter vorliegen. Damit ist auch den deutschen Behörden in ähnlichen Konstellationen deutsche Staatsangehörige betreffend aufgegeben, sich nicht auf einen Verweis auf den Verantwortungsbereich des Erziehungsberechtigten zurückzuziehen, sondern selbst aktiv tätig zu werden, damit der betroffene Minderjährige seine Identitätsdokumente erhalten kann. Fraglich ist, inwieweit sich das Urteil auf andere vulnerable Gruppen und andere Sachverhaltskonstellationen in Bezug auf den Erhalt oder Umgang mit Identitätsnachweisen- und Dokumenten – zum Beispiel im Asyl- und Migrationsrecht – übertragen lässt.

#### 9. *B.F. u.a. gegen Schweiz*

|   |
|---|
| B.F. u.a. ./ Schweiz, Nr. 13258/18 u.a., 4.7.2023 – Art. 8 EMRK |
|---|

Das Urteil betrifft das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit zwecks Familienzusammenführung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer sind wohnhaft in der Schweiz und dort als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 anerkannt. Da sie nach Einschätzung der schweizerischen Behörden ihre Heimatländer illegal verlassen hätten, wurde ihnen nach Schweizer Recht indessen nur der vorläufige Aufenthaltsstatus gewährt, jedoch nicht der formale Asylstatus. Aufgrund dessen konnten sie – anders als solche Flüchtlinge mit formalem Asylstatus – nach schweizerischem Recht grundsätzlich nicht ihre Familien in die Schweiz holen. Allerdings lassen die maßgeblichen Vorschriften ins Ermessen der Behörden gestellte Ausnahmen zu. Eine solche ausnahmsweise Gewährung wurde den Beschwerdeführern unter Verweis auf ihre fehlende finanzielle Unabhängigkeit verweigert. Daraufhin rügten die Beschwerdeführer nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs vor dem Gerichtshof eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 8 EMRK.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof bejahte in den meisten Fällen eine Verletzung von Art. 8 EMRK. Grundsätzlich sei hinsichtlich der Anforderungen an den Familiennachzug nicht zwischen verschiedenen Flüchtlingskategorien der Genfer Konvention 1951 zu differenzieren. Entsprechend sei die Einschätzungsprärogative (*margin of appreciation*) der Konventionsstaaten erheblich reduziert. Die besonders vulnerable Situation von Flüchtlingen im Empfangsstaat sei bei Entscheidungen über Familienzusammenführungen besonders zu berücksichtigen. Dabei sei das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit flexibel zu handhaben, insbesondere in solchen Fällen, in denen die Trennung der betroffenen Personen von ihrer Familie bereits erhebliche Zeit andauert. Täten die Betroffenen alles ihnen Mögliche, um finanziell unabhängig zu werden, so würde ein formales Bestehen auf vollständiger finanzieller Abhängigkeit faktisch zu einer dauerhaften Familientrennung führen. Überdies müsste in der Abwägung der Behörden auch Berücksichtigung finden, wenn nach der illegalen Ausreise aus dem Heimatland Fluchtgründe (politische Verfolgung) entstanden seien.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist für die deutsche Rechtspraxis von Interesse. Fragen der Familienzusammenführung nach der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 beschäftigen die Behörden in der Bundesrepublik spätestens seit 2015 wieder in erheblichem Maße. Das Urteil des Gerichtshofs ist das erste, das das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit für bestimmte Flüchtlingskategorien nach der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 adressiert. Von besonderem Interesse ist hier insbesondere der Ausspruch des Gerichtshofs, dass eine

Familienzusammenführung von Personen mit Flüchtlingsschutz jedenfalls dann nicht verweigert werden könne, wenn – bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen – die Betroffenen alles ihnen Mögliche täten, um ihre eigenständige finanzielle Versorgung und diejenigen ihrer Angehörigen sicherzustellen.

### III. Zivilrecht im Übrigen

#### 10. K. gegen Bulgarien

K. ./ Bulgarien, Nr. 18269/18, 28.11.2023 – Art. 4 EMRK

Das Urteil betrifft die staatliche Schutzpflicht, dem Opfer von Menschenhandel (Zwangsprostitution) die Möglichkeit zu eröffnen, Schadenersatz vom Menschhändler für entgangene Einkünfte aus der Zwangsprostitution zu verlangen.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführerin wurde in den Jahren 2012 und 2013 von ihrem Zuhälter X. mittels psychischen Drucks zur Prostitution gezwungen. X. wurde in der Folge wegen Zwangsprostitution strafrechtlich verurteilt. Daraufhin leitete die Beschwerdeführerin gegen X. vor den bulgarischen Zivilgerichten Schadenersatzklagen wegen aufgrund der Zwangsprostitution erlittenen materiellen und immateriellen Schadens ein. Während ihr eine Entschädigung wegen immateriellen Schadens zugesprochen wurde, wurde ein Anspruch auf materiellen Schaden auf Ersatz für entgangene Einkünfte aus der Zwangsprostitution, die X. ihr vorenthalten habe, unter dem Verweis abgelehnt, dass es sich dabei um in sittenwidriger Weise verdientes Geld handle, für das kein Ersatz verlangt werden könne. Die Beschwerdeführerin rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung von Art. 4 EMRK. Zunächst stellte er fest, dass Zwangsarbeit i.S.v. Art. 4 EMRK nicht notwendiger Weise physischen Zwang voraussetze, sondern auch durch psychischen Zwang, einschließlich Erpressung, erfolgen könne. Weiterhin betonte er, dass die Schutzpflichten des Staates, die aus Art. 4 EMRK resultierten, auch die Pflicht umfasse, Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu ermöglichen, die einbehaltenen Einkünfte aus der Zwangsarbeit im zivilgerichtlichen Verfahren einfordern zu können. Eine Verweigerung, die Möglichkeit eines solchen Verfahrens zu eröffnen, könne nicht automatisch unter dem Verweis auf moralische Gesichtspunkte gerechtfertigt werden. Vielmehr sei dies nur möglich, wenn zwingende Gemeinwohlbelange eine solche Verweigerung erforderten. Vorliegend verneinte dies der Gerichtshof. Die Verweigerung sei bereits deshalb nicht kohärent, weil der bulgarische

Verfassungsgerichtshof Prostitution als solche als moralisch nicht verwerflich betrachtet habe. Zwar sei dies anders bei Zwangsprostitution, jedoch könne die moralische Verwerflichkeit der Zwangsprostitution keinen zwingenden Gemeinwohlbelang begründen, wonach der Zuhälter das durch Zwangsprostitution erworbene Geld behalten könne und Zwangsprostituierte im Gegenzug nicht das aus der Zwangsprostitution erworbene Geld einfordern könnten.

c) *Bewertung*: Trotz Verbots und scharfen Kontrollen ist Zwangsprostitution auch in Deutschland eine nicht zu vernachlässigende soziale und strafrechtliche Herausforderung. Das Urteil des Gerichtshofs stellt nunmehr eindeutig klar, dass Opfer von Zwangsprostitution nicht nur die durch den Zuhälter einbehaltenen Einkünfte in zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren einfordern können, sondern dass eine staatliche Schutzpflicht besteht, ihnen dies auch materiellrechtlich zu ermöglichen. Dies hat das Potential, die Rechte der Opfer erheblich zu stärken und gegebenenfalls sogar Zwangsprostitution insgesamt vorzubeugen. Überdies ist das Urteil auch mit Blick auf die Erwägungen des Gerichtshofs zur Zwangsprostitution durch psychischen Zwang von Bedeutung, um legale freiwillige Prostitution von illegaler Zwangsprostitution (vgl. § 232a StGB) abzugrenzen.

#### 11. *G.I.E.M. S.r.l. u.a. gegen Italien*

G.I.E.M. S.r.l. u.a. ./ Italien [GK], Nr. 1828/06 u.a., 12.7.2023 – Art. 1 ZP 1

Das Urteil betrifft die Bemessung des materiellen Schadens als Folge der Konfiszierung von Eigentum.

a) *Sachverhalt*: Die italienischen Behörden konfiszierten illegal bebaute Grundstücke der vier Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers. Diese wandten sich nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs an den Gerichtshof und rügten Verletzungen von Art. 6(2) und 7 ERMK sowie Art. 1 ZP 1. Im Jahr 2018 bejahte die Große Kammer des Gerichtshofs Verletzungen aus den genannten Rechten. Im hiesigen Urteil ging es um Umfang und Höhe der Entschädigung für die Verletzungen aus Art. 1 ZP 1.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof sprach den Beschwerdeführerinnen und dem Beschwerdeführer Entschädigung für den Schaden zu, der ihnen aus der fehlenden Nutzbarkeit der Grundstücke erwuchs. Allerdings verneinte die Große Kammer Schadenersatz für den Verfall der auf den Grundstücken befindlichen Gebäuden, da diese ohne die erforderlichen Genehmigungen errichtet worden waren. Außerdem scheiterten auch die Forderungen der Beschwerdeführerinnen und des Beschwerdeführers auf Ersatz des Wertverlusts der

Grundstücke. Im Anschluss an seine frühere Rechtsprechung (v.a. *Sud Fondi S.r.l. u.a. ./.* Italien, Nr. 75909/01, 10.5.2012) spezifizierte der Gerichtshof eine Reihe von Faktoren, die bei der Feststellung des Umfangs des materiellen Schadens zu berücksichtigen sind: (1) der Wert des Grundstücks und der Gebäude vor der Konfiszierung; (2) ob das Land sich im relevanten Zeitpunkt als Bauland eignete; (3) die rechtlich vorgesehene Nutzung des Landes, insbesondere in Bauleitplänen; (4) die Länge des Zeitraums, in dem das Land nicht nutzbar war; (5) der durch die Konfiszierung verursachte Wertverlust. Dabei sind, soweit angemessen, die Kosten für den Abriss illegaler Bebauung abzuziehen.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist für die deutsche Rechtspraxis mit Blick auf die Ermittlung des Schadenersatzes bei behördlichen Konfiszierungen im Rahmen der Schadenersatzberechnung nach § 249 BGB instruktiv. Insbesondere die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Faktoren vermögen es, auch die deutsche Rechtspraxis anzuleiten. Insbesondere kann dabei Berücksichtigung finden, dass der Gerichtshof besonderes Augenmerk darauf legte, ob das Land (noch) bebaubar war bzw. ist.

#### **IV. Medien- und Äußerungsrecht**

##### *12. S. gegen Frankreich*

S. ./.

|        |
|--------|
| S. ./. |
|--------|

Frankreich [GK], Nr. 45581/15, 15.5.2023 – Art. 10 EMRK

Das Urteil betrifft die Haftung von Politikern für Hassrede, die auf ihren accounts auf sozialen Medien von Dritten veröffentlicht wird.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist ein Lokalpolitiker der französischen Partei Rassemblement National. Er wurde wegen Aufrufen zu Hass und Gewalt gegen Muslime von den französischen Gerichten zu einer Geldstrafe verurteilt, da er islamfeindliche Kommentare Dritter auf seiner Facebook-„wall“ nicht gelöscht hatte. Allerdings hatte der Beschwerdeführer, nachdem er Kenntnis von den islamfeindlichen Kommentaren erlangt hatte, über seinen account Nutzer dazu aufgerufen, auf Inhalte ihrer Kommentare zu achten. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof Verletzungen seiner Rechte aus Art. 10 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Große Kammer sah in den Verurteilungen, wie bereits zuvor eine Kammer des Gerichtshofs, keine Verletzung von Art. 10 EMRK. Im Anschluss an die „Pflichten und Verantwortung“, die Art. 10(2) EMRK dem Äußernden unter Umständen

abverlangt, unterstrich der Gerichtshof die besondere Verantwortung von Politikern, wenn sie mit ihrem account ein öffentliches Forum eröffnen, das der allgemeinen Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Inhabers des accounts sei mit Art. 10 EMRK vereinbar, solange auch die Haftung der dritten Personen sichergestellt sei, die die Hasskommentare tatsächlich posteten. Der Gerichtshof hob die Missbrauchsgefahr hervor, die entstünde, wenn man den Inhaber des accounts aus der Haftung entließe. In der Folge entwickelte der Gerichtshof mehrere Faktoren, um den Umfang der Verantwortung des Inhabers des accounts zu bestimmen, insbesondere welche konkreten Schritte von ihm zu erwarten seien. Diese umfassten: (1) Natur und Kontext der Kommentare; (2) das Vorhandensein von Filterfunktionen; (3) die Nutzerzahlen des accounts; (4) die bewusste Eröffnung des Zugangs für Dritte, um auf der „wall“ Kommentare zu posten; (5) Kenntnis der Hasskommentare Dritter; (6) wie schnell der Inhaber des accounts auf die Kommentare reagiert; (7) der Status des Inhabers des accounts als öffentliche Figur.

c) *Bewertung*: Die Veröffentlichung von Hasskommentaren auf sozialen Medien, insbesondere solche, die gegen Minderheiten gerichtet sind, stellen auch in Deutschland eine erhebliche Herausforderung dar. Auf zivilrechtlicher Ebene begegnet das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz gem. § 1 NetzDG dieser Problematik vor allem, indem es Pflichten der Anbieter sozialer Netzwerke formuliert. Der Gerichtshof hat in diesem Urteil nunmehr erstmalig entschieden, dass es nach Art. 10 EMRK zulässig ist, dass auch der Inhaber eines social media accounts für Hasskommentare Dritter haftet, die auf seinem account veröffentlicht werden. Damit führt der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Haftung derjenigen fort, die auf sozialen Medien Dritten die Möglichkeit eröffnen, Meinungsäußerungen zu tätigen, wenn diese Meinungsäußerungen rechtswidrige Inhalte haben (vgl. *D. ./ Estland* [GK], Nr. 64569/09, 16.6.2015 – dort indes bezüglich des Betreibers der Plattform). Die aufgestellten Kriterien, die den Umfang der Verantwortung des Inhabers des accounts bestimmen, geben hierbei hilfreiche Anhaltspunkte und werden die Praxis maßgeblich prägen.

### 13. H. gegen Belgien

H. ./ Belgien [GK], Nr. 57292/16, 4.7.2023 – Art. 8 und 10 EMRK

Das Urteil betrifft Maßnahmen im Zusammenhang mit Inhalten eines Online-Pressearchivs und dem „Recht auf Vergessenwerden“.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist nach dem belgischen Presserecht verantwortlicher

Herausgeber der belgischen Tageszeitung *Le Soir*. Letztere unterhält ein öffentlich zugängliches Onlinearchiv, in dem erschienene Beiträge der Zeitung abrufbar sind. Der Beschwerdeführer wurde vor den belgischen Zivilgerichten verurteilt, einen Beitrag aus dem Jahr 1994 zu anonymisieren, der im Onlinearchiv von *Le Soir* seit 2008 öffentlich verfügbar war. Der Beitrag bezeichnete G. mit vollem Namen als Verantwortlichen eines tödlich ausgegangenen Verkehrsunfalls. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof Verletzungen seiner Rechte aus Art. 10 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Große Kammer verneinte, ebenso wie zuvor eine Kammer des Gerichtshofs, eine Verletzung von Art. 10 EMRK. Der Gerichtshof unterstrich zunächst den erheblichen und andauernden Eingriff in die Rechte des G. aus Art. 8 EMRK, den die öffentliche Verfügbarkeit des fraglichen Beitrags darstellte. Dabei wiederholte der Gerichtshof indessen seine ständige Rechtsprechung, wonach des „Recht auf Vergessenwerden“ keine eigenständiges Konventionsrecht darstelle, sondern die Anforderungen eines Eingriffs in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK erfüllen müsse (vgl. z.B. *F. ./ Deutschland*, Nr. 71233/13, 19.10.2017). Weiterhin unterstrich die Große Kammer die Integrität von Online-Pressearchiven als ein wesentliches Leitprinzip im Umgang mit dem „Recht auf Vergessenwerden“. Im Folgenden differenzierte der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Abwägung der unterschiedlichen Interessen in solchen Konstellationen weiter aus, unter Verweis auf die folgenden sieben Faktoren: (1) die Art der im Archiv enthaltenen Information; (2) die Zeit, die seit den berichteten Vorfällen verstrichen ist; (3) das Interesse an der Information in der Gegenwart; (4) die Bekanntheit der betroffenen Person; (5) der Zugang zur Information im Onlinearchiv; (6) die negativen Folgen der fortgesetzten Verfügbarkeit der Information im Netz; (7) die Auswirkungen der Maßnahme auf die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit. Aufgrund dieser Faktoren gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass die nationalen Gerichte richtigerweise der Tatsache den wesentlichen Ausschlag gegeben hätten, dass sich der fragliche Bericht mit einem einzelnen, fast 30 Jahre zurückliegenden, Verkehrsunfall von untergeordnetem gegenwärtigem öffentlichem Interesse beschäftigte, dessen Anonymisierung nur vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Meinungs- und Pressefreiheit des Beschwerdeführers nach sich zögen.

c) *Bewertung*: Das Urteil verdient vor allem mit Blick auf die Tatsache Beachtung, dass der Gerichtshof hier erstmals eine Veränderung oder Löschung eines Beitrags eines Pressearchivs zuließ und dabei die Kriterien zum Ausgleich der Interessen im Fall des „Rechts auf

Vergessenwerden“ detailliert ausbuchstabierte. Diese Wertungen sind für die vielfältigen und umfangreichen Onlinearchive diverser Pressedienste von erheblicher Bedeutung. Die zentralen Leitlinien der Rechtsprechung des Gerichtshofs decken sich dabei im Wesentlichen mit denjenigen in der deutschen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 152, 152 [2019] – Recht auf Vergessen I; siehe auch BVerfGE 152, 216 [2019] – Recht auf Vergessen II; siehe auch bereits BVerfGE 35, 202 [1973] – Lebach).

#### 14. H. gegen Luxemburg

H. ./ Luxemburg [GK], Nr. 21884/18, 14.2.2023 – Art. 10 EMRK

Das Urteil betrifft den Schutz von Whistleblowern.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer war Angestellter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse-Coopers (PwC), welche in die so genannte Luxleaks-Affäre verwickelt war, wonach sehr vorteilhafte Steuervereinbarungen zwischen Mandanten von PwC und den luxemburgischen Steuerbehörden getroffen wurden. Nachdem dies bekannt wurde, übergab der Beschwerdeführer mehrere Steuerunterlagen multinationaler Unternehmen an einen Journalisten, die letzterer in einer Fernsehsendung verwendete. Nach Ausstrahlung der Sendung wurde der Beschwerdeführer von PwC entlassen und ihm wurde von den luxemburgischen Behörden eine Geldstrafe von 1.000 EUR auferlegt. Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs rügte der Beschwerdeführer Verletzungen seiner Rechte aus Art. 10 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Nachdem eine Kammer des Gerichtshofs seine Beschwerde zurückgewiesen hatte, bejahte die Große Kammer eine Verletzung von Art. 10 EMRK. Diese betonte im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs vier wesentliche Elemente für den Schutz von Personen, die man regelmäßig als „Whistleblower“ bezeichnet, ohne indessen den Begriff abschließend zu definieren: (1) der Betroffene war die einzige Person oder Teil einer kleinen Gruppe von Personen, die ausschließliche Kenntnis von den in Frage stehenden Vorgängen hatten; (2) das Vorhandensein einer Loyalitäts- und ggf. einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber; (3) eine Position wirtschaftlicher Vulnerabilität der betroffenen Person gegenüber dem Arbeitgeber; (4) schließlich ist der Schutz der Person nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu bewerten. Hinsichtlich der Bewertung einer etwaigen Verletzung von Art. 10 EMRK in einer „Whistleblower“-Konstellation untersuchte der Gerichtshof insgesamt sechs Kriterien, die er zuerst im Fall *G. ./*

*Moldau* ([GK], Nr. 14277/04, 12.2.2008) entwickelt hatte: (1) die Kanäle, die zur Veröffentlichung genutzt wurden; (2) die Authentizität der veröffentlichten Informationen; (3) der gute Glaube des Beschwerdeführers; (4) das öffentliche Interesse an der veröffentlichten Information; (5) die durch die Veröffentlichung entstandenen Nachteile für Dritte; (6) die Schwere der Sanktion. In Abwägung dieser Faktoren gelangte die Große Kammer zu der Bewertung, dass der Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 10 EMRK nicht nach dessen Abs. 2 zu rechtfertigen war.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist vor dem Hintergrund zunehmender Fälle so genannten *Whistleblowings* auch für die deutsche Rechtspraxis von Interesse (siehe auch bereits Bericht 2021, Fall Nr. 8). Allerdings geht es hier nicht um einen Fall des § 353b StGB, da es sich bei dem Beschwerdeführer nicht um einen in einem öffentlichen Dienstverhältnis Angestellten handelte. Vielmehr betrifft der vorliegende Fall ein *Whistleblowing* im privaten Sektor, für den in Deutschland eine Strafbarkeit nach § 203 Abs. 1 StGB, für Wirtschaftsprüfer gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 und 3a StGB, in Betracht kommen kann. Der Gerichtshof schärft in diesem Zusammenhang die Kriterien aus *G. ./ Moldau* ([GK], Nr. 14277/04, 12.2.2008) und unterstreicht dabei die Bedeutung eines adäquaten Schutzes des *Whistleblowing* im Hinblick auf Art. 10 EMRK. Am 2. Juli 2023 ist in Deutschland das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Es ist zentraler Bestandteil des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Im Anwendungsbereich des HinSchG genießen „Whistleblower“ mittlerweile ein Schutzniveau, das über das nach der EGMR-Rechtsprechung zu gewährende Schutzniveau hinausgeht. Die Judikatur des Gerichtshofs bleibt aber nach wie vor insbesondere auch für die Beurteilung von Fällen von Bedeutung, die vom HinSchG nicht erfasst sind (vgl. §§ 2 und 5 HinSchG).

### 15. M. gegen Litauen

M. ./ Litauen [GK], Nr. 61435/19, 23.1.2023 – Art. 10 ERMK

Das Urteil betrifft Beschränkungen der Veröffentlichung eines Kinderbuchs, das homosexuelle Beziehungen als gleichwertig mit heterosexuellen Beziehungen darstellte.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführerin ist Autorin von Kinderbüchern und homosexuell. In einem von ihr veröffentlichten Buch, das mehrere Märchen für neun- bis zehnjährige Kinder enthielt, wurden in zwei Geschichten Paare dargestellt, die gleichgeschlechtlicher Ehe lebten.

Die Veröffentlichung des Buchs wurde von den zuständigen Behörden für ein Jahr ausgesetzt. Nach Ablauf des Jahres war die Veröffentlichung nur mit einer warnenden Aufschrift auf dem Buch möglich, dass sich in dem Buch Inhalte befänden, die schädlich für Kinder unter 14 Jahren sein könnten. Diese Maßnahmen wurden von den Behörden damit gerechtfertigt, dass diese notwendig seien, um Kinder vor Inhalten zu schützen, die gleichgeschlechtliche Ehen als besser als Ehen zwischen Partnern unterschiedlichen Geschlechts darstelle und dadurch letztere „beleidige“ und „herabwürdigende“. Die Beschwerdeführerin rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 10 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Große Kammer bejahte eine Verletzung von Art. 10 EMRK. Es sei nicht erkennbar, dass gleichgeschlechtliche Ehen im Buch als besser dargestellt würden oder dass Ehen zwischen heterosexuellen Paaren als minderwertig herabgewürdigt würden. Vielmehr stelle das Buch beide Formen der Ehe als gleichwertig dar. Eine solche Darstellung, die die Stigmatisierung von gleichgeschlechtlichen Paaren oder LGBTQI+-Personen verhindern und deren Gleichbehandlung und den Respekt gegenüber Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung fördern solle, entspreche gerade den Wertungen der Konvention vor dem Hintergrund von Art. 14 EMRK. Im Gegensatz dazu seien Beschränkungen der Veröffentlichung derartiger Darstellungen, hier sowohl die Suspendierung der Veröffentlichung für den Zeitraum von einem Jahr als auch das Versehen mit einem Warnlabel, dazu geeignet, zur fortgesetzten Stigmatisierung von nicht-heterosexuellen Partnerschaften beizutragen (vgl. dazu auch bereits *B. ./.* *Russland*, Nr. 67667/09, 20.6.2017).

c) *Bewertung*: Dieses Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs ist vor allem vor dem Hintergrund der Darstellung von anderen als heterosexuellen Partnerschaften in Kinderbüchern von Bedeutung, die auch in Deutschland weiterhin teilweise heftige Diskussionen nach sich zieht. Das Urteil unterstreicht, dass eine Darstellung von homosexuellen Partnerschaften als gleichwertig mit heterosexuellen Partnerschaften keine Beschränkungen der Veröffentlichungen zu rechtfertigen vermag.

## V. Gefahrenabwehrrecht

### 16. *CGAS gegen Schweiz*

CGAS ./. Schweiz [GK], Nr. 21881/20, 27.11.2023 – Art. 11, 34 und 35 EMRK

Das Urteil betrifft die Konsequenzen der Nichteinlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Untersagung einer öffentlichen Veranstaltung aufgrund von Schutzmaßnahmen im Zuge der

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführerin ist eine schweizerische Gewerkschaft. Im Mai 2020 plante sie, eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen, die sie indessen absagte, als die zuständigen staatlichen Stellen ihr telefonisch mitgeteilt, dass die Veranstaltung nicht die erforderliche Genehmigung nach einer Verordnung zum Gesundheitsschutz mit Blick auf die Covid-19-Pandemie erhalten würde. Diese Verordnung schränke das Recht, sich öffentlich zu versammeln, erheblich ein, sah aber auch Ausnahmen von dieser Einschränkung vor. Ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren vor den schweizerischen Gerichten zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer etwaigen Untersagung legte die Beschwerdeführerin nicht ein. Vor dem Gerichtshof rügte sie eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 11 EMRK durch die Covid-19-Verordnung.

b) *Erwägungen des EGMR*: Eine Kammer des Gerichtshofs gab der Beschwerde statt und stellte eine Verletzung der Versammlungsfreiheit gem. Art. 11 EMRK fest. Die Große Kammer wies die Beschwerde indessen als unzulässig nach Art. 35(1) EMRK zurück. Die Beschwerdeführerin habe es versäumt, den nationalen Rechtsweg zu erschöpfen. Ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren vor den schweizerischen Gerichten zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit wäre der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar gewesen und hätte ihr auch hinreichenden Rechtsschutz versprochen. Außerdem fehle es an der Opfereigenschaft der Beschwerdeführerin nach Art. 34 EMRK. Zwar sei ausnahmsweise von einer Beschwerde durch (materielles) Gesetz auch ohne eine Ausführungsmaßnahme dann auszugehen, wenn die fragliche Vorschrift ein bestimmtes Verhalten in abstrakt-genereller Weise ausnahmslos untersage (stRspr seit *M. ./ Belgien*, A Nr. 31, 13.6.1979). Dies sei allerdings vorliegend nicht der Fall gewesen, da die Verordnung Ausnahmen vorgesehen habe und die Beschwerdeführerin aus eigener Verantwortung auf eine weitere Verfolgung ihrer Rechte verzichtet habe. Deshalb fehle es an einer „unmittelbaren Beschwerde“ im Sinne von Art. 34 EMRK.

c) *Bewertung*: Die Entscheidung ist zunächst insofern bemerkenswert, als sie das erste Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs zu einem Sachverhalt im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie darstellt. Auch in Deutschland sahen die auf der Grundlage von § 32 i.V.m. §§ 28 ff. IfSG erlassenen Corona-Verordnungen der Länder umfangreiche Einschränkungen u.a. der Versammlungsfreiheit vor (vgl. dazu z.B. BVerwG Urt. v. 21.6.2023 – 3 CN 1.22, NVwZ 2023, 1840 ff.). Dieses Urteil stellt nun klar, dass es für eine Rechtsschutzgewährung durch den Gerichtshof erforderlich ist, dass die Beschwerdeführer:innen ihre Rechte auch tatsächlich vor

den nationalen Gerichten verfolgen. Wie die Große Kammer hervorhebt, kommt es dabei maßgeblich darauf an, ob die abstrakt-generelle Regelung Ausnahmen vorsieht, die von den zuständigen Behörden im Einzelfall zugelassen werden können und in deren Ermessen gestellt sind, ob die Verordnung/das Gesetz *self-executing* ist und keine Ausnahmen vom Verbot zulässt. Überdies betonte der Gerichtshof die weite Einschätzungsprärogative (*margin of appreciation*) der nationalen Behörden in Situationen der Covid-19-Pandemie, die zunächst aufgerufen seien, einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belangen herzustellen (vgl. auch *Z. ./.* Frankreich, Nr. 41994/21, 21.9.2021, siehe auch Bericht 2021).

### 17. P. gegen Frankreich

P. ./.

Frankreich, Nr. 24203/16, 19.1.2023 – Art. 2 ZP 4  
Das Urteil betrifft die Verhängung einer mehr als einjährigen Ausgangssperre für einen islamistischen „Gefährder“.

a) *Sachverhalt*: Nach den terroristischen Anschlägen auf Paris im November 2015 durch Mitglieder und Sympathisanten des so genannten „Islamischen Staats“ (ISIS) wurde bis zum 1. November 2017 ein nationaler Ausnahmezustand erklärt. In dessen Zusammenhang und gestützt auf die durch dessen Erklärung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften wurde der Beschwerdeführer, den die Behörden als radikalisierten Islamisten einstufte, für die Dauer von dreizehn Monaten unter Hausarrest gestellt. Er durfte seine Wohnung in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht verlassen und musste sich tagsüber dreimal täglich bei einer bestimmten Polizeistation melden. Außerdem wurde ihm der Kontakt zu einer bestimmten Person untersagt. Darüber hinaus waren ihm aber soziale Kontakte und das Verlassen seiner Wohnung tagsüber möglich. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs, Verletzungen seines Rechts auf Freizügigkeit aus Art. 2 ZP 4.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof verneinte eine Verletzung von Art. 2 ZP 4. Zwar seien die Maßnahmen als ein Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf Freizügigkeit zu betrachten. Denn die Maßnahmen seien in ihren Wirkungen in einer Gesamtschau zu bewerten. Danach sei die nächtliche Ausgangssperre sowie die dreimalige tägliche Meldepflicht zur Tageszeit als eine in ihrer Wirkung erhebliche Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit des Beschwerdeführers anzusehen. Allerdings stelle der Eingriff letztlich keine Verletzung von Art. 2 ZP 4 dar. Die Maßnahmen gegen P. auf Grundlage des nationalen Ausnahmezustandes unterlagen erheblichen Einschränkungen, ständigen gerichtlichen Überprüfungen und waren

durch effektive Verfahrensgarantien – wie beispielsweise eine regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen des Hausarrests – abgesichert. Die Maßnahmen seien überdies verhältnismäßig, da die Bewertung der von dem Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr nicht nur an seine religiösen Überzeugungen, sondern maßgeblich an sein persönliches Verhalten und seinen Umgang mit anderen der radikalen islamistischen Szene zugehörigen Personen anknüpfte.

c) *Bewertung*: Der Umgang mit so genannten „Gefährdern“, vor allem aus der islamistischen Szene, ist ein Thema, das auch das deutsche Gefahrenabwehrrecht und die entsprechende Rechtspraxis spätestens seit dem terroristischen Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin im Dezember 2016 wieder verstärkt beschäftigt. Unabhängig von der Problematik des Begriffs des „Gefährders“ (siehe dazu *Kulick*, AöR 2018, 175 ff.) stellt sich den Sicherheitsbehörden zunehmend die Frage, wie im Sinne effektiver Gefahrenabwehr mit Personen umzugehen ist, die einem radikalisierten Umfeld angehören und hinsichtlich derer eine nicht unerhebliche, auf Tatsachen gegründete, Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese terroristischen Anschläge oder andere die öffentliche Sicherheit gefährdende Taten von größerem Ausmaß verüben. In diesem Zusammenhang ist das Urteil des Gerichtshofs vor allem deshalb von Bedeutung, da es im Umgang mit solchen Personen ausdrücklich hervorhebt, dass beschränkende Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht allein an die Gesinnung dieser Personen anknüpfen kann, sondern das konkrete Verhalten der Person ebenso bei der Bewertung der von ihnen potenziell ausgehenden Gefahren in den Blick nehmen muss. Dies ist im deutschen Recht vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, da das Gefahrenabwehrrecht seiner Grundanlage nach nicht an die Gefährlichkeit von Personen, sondern an die Abwehr von Gefahren, die ggf. von Personen ausgehen können, anknüpft (siehe dazu auch *Goldhammer/Kulick*, in *Kulick/Goldhammer* (Hrsg.), *Der Terrorist als Feind? Personalisierung im Polizei- und Völkerrecht*, Mohr Siebeck 2020, 7 ff.).

#### 18. Gutachten P16-2023-001

Gutachten P16-2023-001 (Gutachten zu der Frage, ob es einer Person untersagt werden kann, als Angestellter im Sicherheitsdienst zu arbeiten, weil er einer bestimmten religiösen Gruppe angehört oder nahesteht – Art. 9 EMRK)

Das Gutachten betrifft die Frage, ob es einer Person eine Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe untersagt werden kann, weil sie einer bestimmten religiösen Gruppe angehört oder nahesteht, die von den zuständigen Behörden als Bedrohung für die den Staat eingestuft wird.

a) *Hintergrund*: Der belgische Staatsrat bat den Gerichtshof um ein Gutachten nach Art. 1

ZP 16 in einem Verfahren, in dem es um den Entzug eines Identitätsdokuments eines belgischen Staatsangehörigen ging, die es ihm ermöglichte, als Angestellter im Sicherheitsdienst für die belgische Eisenbahn zu arbeiten. Den Entzug des Dokuments begründeten die zuständigen belgischen Stellen damit, dass der Betroffene Salafist sei. Salafismus sei unvereinbar mit dem belgischen Gesellschaftsmodell und demokratischen Grundwerten, sodass im Falle des Betroffenen keine Gewähr für die Achtung dieser Werte oder rechtsstaatlicher Prinzipien einschließlich der Rechtsordnung bestehe. Der belgische Staatsrat richtete die Frage an den Gerichtshof, ob die alleinige Tatsache, einer bestimmten als extremistisch eingestuften religiösen Gruppe nahestehen oder anzugehören, einen hinreichenden Rechtfertigungsgrund für einen Entzug der fraglichen Dokumente mit Blick auf Art. 9(2) EMRK darstellen könne.

b) *Erwägungen des EGMR*: Dies ist das siebte Gutachten des Gerichtshofs nach ZP 16. Zunächst hob der Gerichtshof die grundsätzliche Unterscheidung von *forum internum* und *forum externum* im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit gem. Art. 9 EMRK hervor und ordnete die vorliegende Frage als eine solche des *forum externum*s ein. Sodann hielt es der Gerichtshof grundsätzlich für möglich, dass der Entzug des Dokuments aufgrund der Zugehörigkeit zu einer als extremistisch eingestuften religiösen Gruppe wie den Salafisten nach Art. 9(2) EMRK gerechtfertigt werden könne, stellte dies allerdings unter den Vorbehalt der folgenden Bedingungen: (a) die Maßnahme muss aufgrund Gesetzes erfolgen; (b) die Maßnahme muss sich auf das konkrete Verhalten der betroffenen Person beziehen und dieses hinreichend berücksichtigen; (c) mit der Maßnahme muss ein konkretes und ernstes Risiko für die demokratische Gesellschaft abgewehrt werden, das anhand der Aufgaben der betroffenen Person, ihrer konkreten religiösen Überzeugungen und ihres persönlichen Charakters zu bewerten sei; (d) die Maßnahme muss verhältnismäßig zu dem abgewehrten Risiko sein; (e) es muss hinreichender Rechtsschutz zur Überprüfung der Maßnahme bestehen. Schließlich unterstrich der Gerichtshof, dass den staatlichen Behörden im Rahmen ihrer Entscheidung in jeden Fall nach Art. 14 EMRK aufgegeben sei, jede Form der Diskriminierung, insbesondere anhand des Glaubens oder der Religion, zu vermeiden.

c) *Bewertung*: Das Gutachten ist auch für die deutsche Rechtspraxis von erheblicher Bedeutung. Dies gilt zum einen für ähnlich gelagerte Fälle bei Personen, die eine Anstellung als Sicherheitspersonal suchen und der salafistischen oder anderen potenziell extremistischen religiösen Bewegungen angehören. Zum anderen könnten die Grundsätze des Gutachtens angesichts des weiten Schutzbereichs von Art. 9 EMRK, der ebenfalls Gedanken- und

Gewissensfreiheit umfasst, auch gegebenenfalls auf Angehörige von anderen als religiösen Bewegungen, beispielsweise der Reichsbürgerbewegung, übertragen werden. Entscheidend ist in jedem Fall nach dem vorliegenden Gutachten, ähnlich wie auch bereits hinsichtlich des zuvor unter Nr. 17 behandelten Urteils zum Hausarrest eines islamistischen „Gefährders“ (zu Art. 2 ZP 4), dass die Prüfung über die Zugehörigkeit zu einer radikalen islamistischen Gruppierung hinaus an konkrete, in der Person des Betroffenen wurzelnde Anhaltspunkte anknüpfen muss, um die Anforderungen von Art. 9(2) EMRK zu erfüllen. Schließlich ist das Gutachten auch von Bedeutung, weil darin der Gerichtshof erstmals ausdrücklich auch Aktivitäten im Internet, namentlich auf sozialen Netzwerken, als eine Form des religiösen oder weltanschaulichen „Bekennens“ („manifestation“) im Sinne von Art. 9(1) EMRK anerkannt hat.

#### 19. *G. gegen Russland*

G. ./, Russland, Nr. 11519/20, 4.7.2023 – Art. 8 und 10 EMRK  
Das Urteil betrifft den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware gegen einen Demonstranten im Ordnungswidrigkeitenverfahren.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer demonstrierte als Einzelperson in Form eines friedlichen Protestes in der Moskauer U-Bahn gegen die strafrechtliche Verurteilung eines politischen Aktivisten. Anhand von Bildern und Videoaufnahmen, die die zuständigen Behörden dem sozialen Mediendienst Telegram entnahmen, erstellten diese ein Gesichtsprofil, das sie zur Ermittlung der Identität und des Aufenthaltsorts des Beschwerdeführers mittels einer Gesichtserkennungssoftware einsetzten. Einige Tage nach seinem Protest wurde der Beschwerdeführer im Wege der elektronischen Gesichtserkennung identifiziert und festgenommen. Im sich anschließenden Verfahren gegen ihn wegen Begehung von Ordnungswidrigkeiten wurden screenshots aus Telegram sowie Videoaufnahmen aus der U-Bahn als Beweismittel gegen ihn verwendet. Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs rügte der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof die Verletzung seiner Rechte aus Art. 8 und 10 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Zunächst stellte der Gerichtshof, wie auch bereits in früheren Urteilen und Entscheidungen (siehe dazu ausführlich unten Nr. 29 und 30) fest, dass er trotz der Beendigung der russischen EMRK-Mitgliedschaft ab dem 16.9.2022 weiterhin zuständig bleibe, über den hiesigen Sachverhalt in der Sache zu entscheiden, da sich die fraglichen Ereignisse vor diesem Datum zugetragen hätten. Die Nichtteilnahme Russlands an dem Verfahren entbinde es nicht von seinen fortbestehenden Pflichten aus Art. 38, 41 und 46 EMRK

(siehe auch Nr. 30). Sodann bejahte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 und 10 EMRK. Hinsichtlich Art. 10 EMRK falle das Verhalten des Beschwerdeführers in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit. Der Eingriff durch die Maßnahmen der zuständigen Behörden sei nicht gerechtfertigt, da keine hinreichenden Rechtfertigungsgründe für das Verbot und die Sanktionierung des friedlichen Protests des Beschwerdeführers erkennbar seien. Überdies sei auch Art. 8 EMRK verletzt. Der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch die staatlichen Behörden und damit die Verarbeitung der persönlichen Daten des Beschwerdeführers stelle einen Eingriff in dessen Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK dar. Der Gerichtshof äußerte insoweit bereits erhebliche Zweifel, ob dieser Eingriff i.S.v. Art. 8 Abs. 2 EMRK „gesetzlich vorgesehen“ sei. Zwar existierten gesetzliche Grundlagen, die den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zulassen. Allerdings sähen diese keine Einschränkungen ihres Einsatzes und auch keine Verfahrensgarantien beim Einsatz dieser Technologie vor. Jedenfalls fehle es an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen. Der Einsatz einer derart intrusiven Technologie sei nur unter besonderen Umständen zu rechtfertigen und erfordere den höchsten Rechtfertigungsmaßstab („highest level of justification“, Rn. 86). Dieser sei vorliegend bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit angesichts eines friedlichen Protestes einer Einzelperson nicht erfüllt.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist mit Blick auf die Debatte um den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auch für die deutsche Rechtspraxis und Rechtsentwicklung von Interesse. Auch wenn – anders als in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation – nach deutschem Recht bereits bei vergleichsweise geringfügigeren Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erhebliche Eingriffsvoraussetzungen und Verfahrensgarantien in den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen vorgesehen sind, ist das Urteil nichtsdestoweniger instruktiv, zumal das Bundesverfassungsgericht über den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bisher noch nicht entschieden hat (vgl. aber BVerfG, 1 BvR 1547/19, Urt. v. 16.2.2023 zur automatisierten Datenanalyse). Der Gerichtshof unterstreicht in diesem Urteil den besonders intensiven Eingriff in das Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK, den der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware darstellt, und legt einen besonders hohen Rechtfertigungsmaßstab an („highest level of justification“). Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtfertigung von Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Maßnahmen, die an „höchstpersönliche Merkmale“ anknüpfen (vgl.

BVerfGE 150, 244 [2018] – „Kfz-Kennzeichen II“, zu denen das Gesichts zweifelsohne gehört (siehe dazu *Kulick*, NVwZ 2020, 1622 ff.).

## **VI. Asyl- und Migrationsrecht**

### *20. B.F. u.a. gegen Schweiz*

B.F. u.a. ./ Schweiz, Nr. 13258/18 u.a., 4.7.2023 – Art. 8 EMRK

Das Urteil betrifft das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit zum Zwecke der Familienzusammenführung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Siehe oben Nr. 9.

## **VII. Öffentliches Recht im Übrigen**

### *21. L.B. gegen Ungarn*

L.B. ./ Ungarn [GK], Nr. 36345/16, 9.3.2023 – Art. 8 EMRK

Das Urteil betrifft die gesetzlich geforderte Veröffentlichung persönlicher Daten von säumigen Steuerschuldern.

a) *Sachverhalt*: Nach ungarischem Recht werden persönliche Daten säumiger Steuerschuldner, einschließlich ihres vollen Namens und ihrer Wohnadresse, auf der Website der nationalen Steuer- und Zollbehörde veröffentlicht. Dies gilt für alle Steuerzahler, die am Ende eines Quartals eine erhebliche Steuerschuld für mehr als 180 Tage nicht beglichen hatten. Die nationale Steuerbehörde veröffentlichte im Jahr 2014 die persönlichen Daten des Beschwerdeführers wegen entsprechender Säumnis auf ihrer Website. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof die Verletzung seiner Rechte aus Art. 8 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Kammer wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, dass die Veröffentlichung der persönlichen Daten des Beschwerdeführers im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sei. Die Große Kammer sah hingegen in der Veröffentlichung eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 8 EMRK. Die von der ungarischen Regierung angeführten Begründungen für die Notwendigkeit der Veröffentlichung seien nicht hinreichend und es fehle an einem angemessenen Ausgleich mit den Interessen des Beschwerdeführers. Zwar existiere ein legitimes öffentliches Interesse an der Wahrung der Steuerdisziplin der Bevölkerung und den wirtschaftlichen Interessen des Staates. Außerdem sei den Konventionsstaaten grundsätzlich eine erheblichen Einschätzungsprärogative (*margin of appreciation*) hinsichtlich

des Umgangs mit Steuerdaten, einschließlich mit solchen säumiger Steuerschuldner, zuzugestehen. Jedoch müssten neben dem öffentlichen Interesse an der Verbreitung der Information auch folgende Faktoren berücksichtigt werden: (a) die Art der veröffentlichten Information; (b) die möglichen Risiken für die betroffenen Personen, deren Daten veröffentlicht werden; (c) die potentielle Reichweite des Mediums, in dem die Daten veröffentlicht werden; (d) grundlegende Prinzipien des Datenschutzes, u.a. bezüglich des Sammelns und Speicherns von Daten. Vorliegend hätten diese Faktoren vor allem mit Blick auf die Veröffentlichung der Wohnadresse des Beschwerdeführers nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden.

c) *Bewertung*: Angesichts zunehmenden Bekanntwerdens von erheblichen Steuervergehen und dem damit verbundenen Ausfall von staatlichen Steuereinnahmen, vor allem in Zeiten knapper Staatskassen, gewinnen Fragen an Bedeutung, wie man steuerliche Disziplin fördern beziehungsweise wiederherstellen kann. Die Veröffentlichung von Listen sog. „Steuersünder“ ist ein Mittel, dessen sich eine Reihe von Staaten des Europarats bedienen. Der Gerichtshof führt in dieser Entscheidung aus, dass daran als solches aus Sicht des Art. 8 EMRK grundsätzlich noch nichts auszusetzen sei. Allerdings unterstreicht die Große Kammer in diesem Urteil, dass das legitime Interesse an der Veröffentlichung bestimmter persönlicher Daten mit den Interessen des Betroffenen in Ausgleich gebracht werden müsse. Die oben genannten fünf Faktoren geben dabei wichtige Anhaltspunkte für die zuständigen Stellen beziehungsweise den Gesetzgeber. Aus diesem Urteil wird sich jedenfalls schließen lassen, dass zwar die Veröffentlichung des Namens grundsätzlich zulässig sein kann, jedoch die zusätzliche Veröffentlichung der Wohnadresse grundsätzlich als unverhältnismäßig zu betrachten sein wird. Hervorzuheben ist auch, dass der Gerichtshof den nationalen Steuerbehörden respektive dem Gesetzgeber eine Reihe von Verfahrenserfordernissen aufgibt, so u.a. eine Einschätzung, ob die fraglichen Informationen tatsächlich zur Zweckerreichung erforderlich und angemessen seien und ob die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, v.a. hinsichtlich des Sammelns und Speicherns von Daten, gewahrt seien.

## **VIII. Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention**

### *22. Ukraine und Niederlande gegen Russland*

|  |
|--|
| Ukraine und Niederlande ./.. Russland [GK], Nr. 8019/16 u.a., 30.11.2022, veröffentlicht 25.1.2023 – Art. 1 ERMK |
|--|

Die Entscheidung betrifft den Anwendungsbereich der Konvention im Falle von Militäroperationen, die während aktiver Feindseligkeiten in einem bewaffneten Konflikt erfolgten.

a) *Sachverhalt*: In zwei zwischenstaatlichen Verfahren nach Art. 33 EMRK rügte die Ukraine Verletzungen der Konvention durch russische Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Gebieten in der Ostukraine, die sich im relevanten Zeitpunkt unter der Kontrolle von Separatisten befanden. Die Niederlande rügte in ihrer Staatenbeschwerde gegen Russland nach Art. 33 EMRK russische Konventionsverletzungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Abschuss des Flugzeugs mit der Flugnummer MH17 durch russische Separatisten von Gebiet in der Ostukraine, welches diese im relevanten Zeitpunkt besetzt hielten. Durch den Absturz des Flugzeugs kam u.a. eine große Zahl niederländischer Staatsangehöriger ums Leben. Die antragstellenden Staaten rügten in den verbundenen Verfahren Verletzungen u.a. von Art. 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10 und 13 EMRK sowie Art. 1 ZP 1. In der Entscheidung des Gerichtshofs ging es um die Frage, ob in Bezug auf Russland der territoriale Anwendungsbereich der Konvention nach Art. 1 EMRK hinsichtlich des Verhaltens der Separatisten eröffnet war.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof hielt den Anwendungsbereich der Konvention gem. Art. 1 EMRK im Wesentlichen für eröffnet. Er betonte, dass die inhaltliche Zuständigkeit (*ratione materiae*) des Gerichtshofs auch für Beschwerden im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten grundsätzlich gegeben sei, und verwarf russische Anträge, die Beschwerde wegen fehlender Voraussetzungen von Art. 33 und 35(1) EMRK für unzulässig zu erklären. Im Anschluss an sein Urteil in *Georgien ./. Russland* ([GK], Nr. 38263/08, 21.1.2021, vgl. Jahresbericht 2021) unterstrich der Gerichtshof, dass der Anwendungsbereich der Konvention nach Art. 1 EMRK ausnahmsweise dann nicht eröffnet sei, wenn das fragliche Verhalten Militäroperationen betreffe, die während der aktiven Phase der Feindseligkeiten in einem bewaffneten Konflikt ausgeführt wurden. In diesem Fall fehle an der „Ausübung von Hoheitsgewalt“ über das fragliche Gebiet im Sinne des Art. 1 EMRK. Im vorliegenden Fall befand der Gerichtshof, dass es sich bei dem von der Ukraine gerügten Verhalten bereits nicht um ein solches handle, das im Zusammenhang mit Militäroperationen stehe. Hinsichtlich des mutmaßlichen Abschusses des Flugzeugs MH17 durch russische Separatisten verwies der Gerichtshof auf den detaillierten Bericht des internationalen Joint Investigation Team (JIT) zu dem Vorfall, der überzeugend dargelegt habe, dass das betreffende Gebiet sich unter der Kontrolle russischer Separatisten und damit unter der effektiven Kontrolle der russischen Föderation befunden habe.

c) *Bewertung*: Die Entscheidung ist vor allem bedeutsam, weil sie das Urteil in *Georgien ./.* *Russland* ([GK], Nr. 38263/08, 21.1.2021, vgl. Jahresbericht 2021) differenziert und erläutert. Der Gerichtshof stellt dabei klar, dass der ausnahmsweise Ausschluss des Anwendungsbereichs der Konvention nur unter den engen Voraussetzungen einer durchgehenden Kampfphase und nur dann anzunehmen ist, wenn es sich dabei um einen „context of chaos“ handelt – also um eine Sachverhaltskonstellation, in der eine effektive Kontrolle über ein bestimmtes Gebiet nicht ausgeübt werden kann. Ist hingegen nachweisbar, dass eine solche effektive Kontrolle bestand, ist es unerheblich, ob der Gesamtkontext des fraglichen Verhaltens in Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt oder auch ganz konkret mit aktiven Feindseligkeiten bestand. Der Gerichtshof unterstreicht hier also, dass die Ausnahme vom Anwendungsbereich nach Art. 1 EMRK bei aktiven Feindseligkeiten restriktiv zu verstehen ist und dass es letztlich auf die nachweisbare Faktenlage zur effektiven Kontrolle über ein bestimmtes Gebiet ankommt. Dies ist insbesondere mit Blick auf deutsche Verantwortlichkeit für Verletzungen der EMRK im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr, nicht zuletzt hinsichtlich staatshaftungsrechtlichen Verfahren nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, von Relevanz (beachte hierzu auch das *obiter dictum* des BVerfG in 2 BvR 477/17, Beschl. (K) v. 18.11.2020 – „Kunduz“, das andeutet, dass die bisherige Rechtsprechung des BGH zur Nichtanwendbarkeit von § 839 BGB im „Ausnahmefall“ des Krieges vor dem Hintergrund der umfassenden Grundrechtsbindung deutscher Staatsgewalt nach Art. 1 Abs. 3 GG auch bei Handeln im Ausland (vgl. hierzu BVerfGE 154, 152 [2020]) nicht mehr aufrechtzuerhalten ist).

### 23. G. gegen Tschechische Republik

G. ./.

|        |
|--------|
| G. ./. |
|--------|

Tschechische Republik [GK], Nr. 19750/13, 1.6.2023 – Art. 34 EMRK

|   |
|---|
| Das Urteil betrifft die Grenzen der Interpretation des Beschwerdeantrags durch den Gerichtshof. |
|---|

a) *Sachverhalt*: In einem Disziplinarverfahren wurde der Beschwerdeführer vom tschechischen Obersten Verwaltungsgericht zu einer Disziplinarstrafe verurteilt. In seiner Beschwerde vor dem Gerichtshof rügte er eine Verletzung von Art. 6(1) EMRK wegen fehlender Fairness des Disziplinarverfahrens sowie gem. Art. 2 ZP 7, dass nach nationalem Recht keine Revision gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammer des tschechischen Obersten Gerichtshofs eingelegt werden konnten. Im Verfahren vor einer Kammer des EGMR forderte die Kammer *proprio motu* beide Parteien der Beschwerde dazu auf, Argumente vorzutragen, ob es sich bei der Disziplinarkammer um ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ i.S.v. Art. 6(1) EMRK handelte. In ihrem Urteil verneinte die Kammer dies und bejahte eine Verletzung von Art. 6(1)

EMRK. Vor der Großen Kammer stellte sich sodann die Frage, ob die Aufforderung zum Vortrag, ob es sich bei der Disziplinarkammer um ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ i.S.v. Art. 6(1) EMRK handele, als Gegenstand der ursprünglichen Beschwerde angesehen werden könne oder ob es sich dabei um eine neue, durch die Kammer des Gerichtshofs eigenhändig in das Verfahren eingeführte, selbstständige Beschwerde handelte.

b) *Erwägungen des EGMR*: Vor dem Hintergrund der Anforderungen von Art. 34 EMRK kam die Große Kammer zu dem Ergebnis, dass es sich um eine neue eigenständige Beschwerde handelte, für die mithin dem Gerichtshof die Zuständigkeit fehle. Der Antrag nach Art. 2 ZP 7 könne nicht derart interpretiert werden, dass damit automatisch auch der Antrag verbunden sei, dass die Disziplinarkammer kein unabhängiges und unparteiisches „Gericht“ gem. Art. 6(1) EMRK sei. Der Beschwerdeführer habe letzteres gerade nicht gerügt, vielmehr handele es sich bei letzterem Vortrag nur um ein mögliches sekundäres Argument. Eine nachträgliche Ergänzung der Beschwerde mit diesem Argument sei überdies unzulässig, da die Beschwerdefrist gem. 35(1) EMRK (damals: sechs Monate) verstrichen sei.

c) *Bewertung*: Das Urteil der Großen Kammer ist mit Blick auf das Völkerrecht bemerkenswert, da der Gerichtshof zur Unterstützung seiner Argumentation auf zwei Urteile des Internationalen Gerichtshofs (IGH) rekurrierte, in denen der IGH unterstrich, dass er nicht anstelle der Argumente des Antragstellers seine eigene Argumentation setzen bzw. neue Beschwerden auf der Basis der vorgetragenen Fakten und Rechtsargumente entwickeln könne (IGH, *Nuclear Tests (Australia v. France)*, Judgment of 30 December 1974, ICJ Rep 1974, 253, para. 29; IGH, *Dispute over the Status and Use of the Waters of the Silala (Chile v. Bolivia)*, Judgment of 1 December 2022, 614, para. 43). Dies ist ein weiterer Beleg für den zunehmenden Rekurs des EGMR auf die Rechtsprechung anderer internationaler Gerichte, einschließlich des IGH. Der judizielle Dialog geht inzwischen in beide Richtungen (vgl. z.B. jüngst IGH, *Application of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism and of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Ukraine v. Russian Federation)*, Judgment of 31 January 2024, para. 226 (noch nicht in amtlicher Sammlung), in dem der IGH die Entscheidung des EGMR in *T. ./ Russland*, Nr. 32401/10, 7.6.2022 zitierte).

## IX. Verfahrensrecht der EMRK, einschließlich Durchführung der Urteile

### 24. Ukraine und Niederlande gegen Russland

Ukraine und Niederlande ./ Russland [GK], Nr. 8019/16 u.a., 30.11.2022, veröffentlicht 25.1.2023 – Art. 33, 35 EMRK

Die Entscheidung betrifft den Anwendungsbereich der Konvention im Falle von Militäroperationen, die während aktiver Feindseligkeiten in einem bewaffneten Konflikt erfolgten.

a) *Sachverhalt und Entscheidung des EGMR*: s.o. Nr. 22.

b) *Bewertung*: Die Entscheidung der Großen Kammer ist neben ihrer Bedeutung mit Blick auf den Anwendungsbereich der Konvention nach Art. 1 EMRK auch aus Sicht des EMRK-Verfahrensrechts von Bedeutung. Erstens wies der Gerichtshof Russlands Argument einer missbräuchlichen Einleitung der Staatenbeschwerde („abuse of process“) zurück. Damit folgt der Gerichtshof einer in der zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit üblichen Praxis (vgl. z.B. jüngst IGH, *Allegations of Genocide (Ukraine v. Russia; 32 States intervening)*, Preliminary Objections, Judgment of 2 February 2024, Rn. 113 (noch nicht in amtlicher Sammlung veröffentlicht)) einen „abuse of process“ nur als seltenen Ausnahmefall („exceptional circumstances“) zu bejahen. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass Russland nicht hinreichend substantiiert dargelegt habe, dass ausnahmsweise dessen Anforderungen erfüllt waren. Zweitens entschied der Gerichtshof hinsichtlich des Erfordernisses der nationalen Rechtswegerschöpfung, dass bezüglich des mutmaßlichen Abschusses von Flug MH17 nicht vom Vorhandensein effektiven nationalen Rechtsschutzes auszugehen sei. Zwar bestehe ein solches Erfordernis grundsätzlich auch in Staatenbeschwerdeverfahren, wenn es dabei um die Verletzung individueller Rechtspositionen gehe (vgl. dazu *Ukraine ./ Russland (re Krim)* [GK], Nr. 20958/14 und 38334/18, 16.12.2020). Allerdings gelte dies nicht, wenn – wie vorliegend – der Beschwerdegegner mehrfach durch Stellungnahmen der zuständigen Stellen betont habe, keine Untersuchungen zu den Sachverhalten aufzunehmen, die Gegenstand der Rüge sind. Zudem sei in diesem Fall nicht die sechsmonatige (nunmehr: viermonatige) Beschwerdefrist in Anlehnung an Art. 35(1) EMRK ab dem Zeitpunkt des gerügten Vorfalls (in diesem Fall also dem Abschuss des Flugzeugs) maßgeblich. Vielmehr sei unter anderem entscheidend, dass die Niederlande umgehend eine Untersuchung in Form der JIT initiiert hätten. Die Niederlande hätten ihre Staatenbeschwerde umgehend eingeleitet, nachdem der Bericht vorgelegen habe. Dass dies sechs Jahre nach dem fraglichen Vorfall geschehen sei, sei daher unerheblich, denn es wäre ungerecht und widerspräche dem Sinn und Zweck von Art. 35(1) EMRK, wenn das Abwarten einer unabhängigen Untersuchung zur Faktenlage zur

Unzulässigkeit der Beschwerde führte. Diese Erwägungen sind nicht nur mit Blick auf etwaige künftige Staatenbeschwerden der Bundesrepublik von Bedeutung, sondern könnten unter Umständen auch Relevanz für Individualbeschwerden nach Art. 34 EMRK und damit für Konstellationen der direkten Anwendung von Art. 35(1) EMRK entfalten – wobei der Gerichtshof allerdings die besonderen Umstände („exceptional circumstances“) dieses Falles hervorhebt. Wartet die Beschwerdeführerin das Ergebnis einer Untersuchung des Sachverhalts durch eine unabhängige dritte Stelle, insbesondere eine Expertenkommission, ab, so könnte dies auch bei Individualbeschwerden ausnahmsweise zur Zulässigkeit über die Viermonatsfrist des Art. 35(1) EMRK hinaus führen. Dies ist insbesondere angesichts der erst vor Kurzem erfolgten Verkürzung der Beschwerdefrist von sechs auf vier Monate von Bedeutung.

#### 25. *G. gegen Tschechische Republik*

G. ./ Tschechische Republik [GK], Nr. 19750/13, 1.6.2023 – Art. 34 EMRK

Das Urteil betrifft die Grenzen der Interpretation des Beschwerdeantrags durch den Gerichtshof.

a) *Sachverhalt und Erwägungen des EGMR*: s.o. Nr. 23.

c) *Bewertung*: Das Urteil der Großen Kammer ist aus Sicht des EMRK-Verfahrensrechts aus zwei Gründen bemerkenswert. Erstens bestätigte der Gerichtshof seine Rechtsprechung (vgl. z.B. *R. u.a. ./ Kroatien* [GK], Nr. 37685/20 u.a., 20.3.2018), wonach er sein Urteil nur auf die Fakten „complained of“ stützen könne, die im Lichte der vorgetragenen Argumente zu sehen seien. Dies erfordere eine spezifische Rüge, dass bestimmte Fakten eine bestimmte Verletzung der Konventionsrechte bedeuteten. Zweitens offenbart dieses Urteil der Großen Kammer die zunehmend restriktive Handhabung von Beschwerden durch den Gerichtshof. Von den Beschwerdeführer:innen ist demnach gefordert, dass diese die relevanten Fakten und rechtlichen Argumente selbst vortragen. Zieht man eine Parallele zum deutschen Recht, scheint sich der Ansatz des Gerichtshofs weg vom großzügigeren Ansatz des § 88 VwGO (Bindung an das Klagebegehren) und eher hin zum restriktiveren Ansatz des § 308 Abs. 1 ZPO (Bindung an die Klageanträge) zu bewegen.

#### 26. *F.Q. gegen Tschechische Republik*

F.Q. ./ Tschechische Republik [GK], Nr. 24827/14, 1.6.2023 – Art. 6(1), 35 EMRK und Art. 1(1) ZP 1

Das Urteil betrifft das Erfordernis nationaler Rechtswegerschöpfung vor dem Hintergrund des Prinzips *jura novit curia*.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführerin ist eine Kapitalgesellschaft nach tschechischem Recht. Im Zuge einer strafrechtlichen Ermittlung gegen den Geschäftsführer wurde Eigentum der Beschwerdeführerin (Waren) beschlagnahmt. Nach dessen Freispruch leitete die Beschwerdeführerin ein Verfahren auf Ersatz des durch die Beschlagnahme entstandenen Schadens vor den tschechischen Zivilgerichten ein. Diese wiesen die Klage der Beschwerdeführerin wegen fehlender Betroffenheit in eigenen Rechten zurück, da die Strafverfahren nicht gegen sie, sondern gegen ihren Geschäftsführer eingeleitet worden seien. Daraufhin rügte die Beschwerdeführerin vor dem Gerichtshof eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 6(1) EMRK und Art. 1(1) ZP 1.

b) *Erwägungen des EGMR*: Eine Kammer des Gerichtshofs gab der Beschwerde hinsichtlich Art. 1(1) ZP 1 statt, da die nationalen Gerichte es vor dem Hintergrund des Grundsatzes *jura novit curia* versäumt hätten, zu erwägen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich Schadenersatz für die Wertminderung ihres Eigentums (Waren) verlangte. Die Große Kammer wies die Beschwerde indessen zurück. Das Prinzip *jura novit curia* bedeute nicht, dass dadurch die Beschwerdeführerin davon befreit werden könne, einen korrekten Antrag zu stellen – zunächst vor den nationalen Gerichten und sodann vor dem Gerichtshof. Im vorliegenden Fall bedeute dies, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des unzutreffenden Antrags vor den tschechischen Gerichten nicht den nationalen Rechtsweg erschöpft habe und daher ihre Beschwerde aufgrund von Art. 35(1) EMRK zurückzuweisen sei.

c) *Bewertung*: Das Urteil der Großen Kammer ist bedeutsam, da der Gerichtshof die Grenzen des Grundsatzes *jura novit curia* und damit der Pflicht nationaler Gerichte, Anträge des Klägers in einem Zivilrechtsstreit in dessen Sinne umzudeuten, vor dem Hintergrund von Art. 35(1) EMRK definiert. Wie auch bereits im zuvor erörterten Fall *G. ./ Tschechische Republik* (Nr. 23 und 25) zeigt der Gerichtshof die von ihm zunehmend restriktiv verstandenen Grenzen der Zulässigkeit von Beschwerden auf: Den Beschwerdeführer:innen wird abverlangt, präzise Beschwerdeanträge beziehungsweise bereits präzise Anträge vor nationalen Gerichten zu stellen. Fehlt es daran, sind die Möglichkeiten des Gerichtshofs, Anträge derart umzudeuten, dass die Zulässigkeit nach Art. 35 EMRK sichergestellt ist, begrenzt. Insgesamt steht dieses Urteil in einer Reihe von Entscheidungen, die eine klare restriktive Tendenz in der

Rechtsprechung des Gerichtshofs mit Blick auf die Zuständigkeits- und Zulässigkeitsanforderungen nach Art. 34 und 35 EMRK erkennen lassen.

#### 27. *CGAS gegen Schweiz*

CGAS ./ Schweiz [GK], Nr. 21881/20, 27.11.2023 – Art. 11, 34 und 35 EMRK

Das Urteil betrifft die Konsequenzen der Nichteinlegung einer Klage gegen eine Untersagung einer öffentlichen Veranstaltung aufgrund von Schutzmaßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie.

a) *Sachverhalt und Erwägungen des EGMR*: s.o. Nr. 16.

b) *Bewertung*: Auch in diesem Urteil zeigt sich die Große Kammer deutlich restriktiver in ihrem Verständnis von Art. 34 und 35 EMRK als die Kammer (vgl. auch zuvor Nr. 23, 25 und 26). Wiederum ist dies als Teil eines allgemeinen Trends zu lesen, wonach der Gerichtshof, namentlich die Große Kammer, die Zulässigkeitsanforderungen deutlich strenger handhabt als in früherer Rechtsprechung. Aus dieser Entscheidung könnte für die deutsche Rechtspraxis folgen, dass in versammlungsrechtlichen Konstellationen von den Beschwerdeführer:innen jedenfalls die Einlegung von verfassungsgerichtlichen Eilverfahren, insbesondere nach § 32 BVerfGG, gefordert sein könnte, um sich sodann später an den EGMR wenden zu können. Indessen gilt es zu beachten, dass das schweizerische Recht – anders als das deutsche – nicht die Möglichkeit vorsieht, untergesetzliche Normen einer Normenkontrolle zu unterziehen.

#### 28. *O. gegen Türkei*

O. ./ Türkei, Nr. 38358/22, 6.12.2022, veröffentlicht am 19.1.2023 – Art. 35(1) EMRK und Art. 8(3) ZP 15

Die Entscheidung betrifft die Übergangsregelungen nach Art. 8(3) ZP 15 zu der von sechs auf vier Monate verkürzten Beschwerdefrist nach Art. 35(1) EMRK.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer wurde in der Türkei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Am 18.7.2022 legte er Beschwerde vor dem EGMR aufgrund Verletzung seiner Rechte aus Art. 5, 6, 13 und 14 EMRK ein. Die letztinstanzliche Entscheidung der türkischen Gerichte erging am 19.1.2022, wurde dem Beschwerdeführer allerdings erst am 25.2.2022 zugestellt. Die Beschwerdefrist gem. Art. 35(1) EMRK wurde nach Art. 4 ZP 15 von sechs auf vier Monate verkürzt. Nach Art. 8(3) ZP 15 trat die neue viermonatige Frist mit Wirkung zum 1.2.2022 in Kraft. Vor dem Gerichtshof stellte sich somit die Frage, ob in einem Fall, in dem die Entscheidung vor dem 1.2.2022 erging, aber erst nach dem 1.2.2022 dem Beschwerdeführer

mitgeteilt wurde, die neue viermonatige oder die alte sechsmonatige Beschwerdefrist maßgeblich ist.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof gelangte zu der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die sechsmonatige Frist nach Art. 35(1) EMRK a.F. maßgeblich sei. Mithin sei die am 18.7.2022 eingelegte Beschwerde nicht verfristet. Entscheidend sei, dass die Entscheidung am 19.1.2022 und damit noch vor dem 1.2.2022, dem nach Art. 8(3) ZP 15 maßgeblichen Datum des Inkrafttretens der Änderung, ergangen sei (stRspr des Gerichtshofs seit *P. ./.* *Griechenland* [GK], Nr. 31423/96, 25.3.1999). Die Beschwerdefrist – hier von sechs Monaten – beginne allerdings erst ab dem Zeitpunkt der Zustellung der letztinstanzlichen nationalen Gerichtsentscheidung zu laufen. Damit begann die Beschwerdefrist am 26.2.2022 und endete mit Ablauf des 25.8.2022.

c) *Bewertung*: Dies ist die erste Entscheidung zu einer Sachverhaltskonstellation, in der die maßgebliche staatliche Maßnahme vor dem Änderungsdatum des Art. 8(3) ZP 15 erging, allerdings erst danach dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gelangte. Dies ist für die deutsche Rechtspraxis mit Blick auf Beschwerdeführer:innen in einer vergleichbaren Konstellation von Bedeutung und setzt zugleich Maßstäbe für künftige ähnliche Friständerungen. In der hiesigen Entscheidung unterstrich der Gerichtshof als maßgebliche Auslegungsmaxime der Art. 35(1) EMRK und Art. 8(3) ZP 15 die Notwendigkeit, die Effektivität des Individualbeschwerderechts nach Art. 34 EMRK zu erhalten. Daher beginnt die Beschwerdefrist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Beschwerdeführer in der Lage ist, effektiv zu handeln. Dies ist das Datum der Zustellung der Entscheidung, nicht das ggf. davor liegende Datum, an dem die Entscheidung ergangen ist. Andernfalls könnten die Behörden durch Verzögerung der Mitteilung der Entscheidung und ihres Inhalts die Beschwerdefrist eigenhändig verkürzen.

#### 29. *P. u.a. gegen Russland*

P. u.a. ./.

Russland, Nr. 2134/23 u.a., 6.6.2023 – Art. 35(3)(a) EMRK  
Die Entscheidung betrifft die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs im Zusammenhang mit der Beendigung der EMRK-Mitgliedschaft eines Staates.

a) *Sachverhalt*: Am 16.3.2022 endete die Mitgliedschaft Russlands im Europarat als Konsequenz der russischen Aggression gegen die Ukraine seit dem 24.2.2022. Die EMRK-Mitgliedschaft Russlands endete am 16.9.2022. Die Beschwerden in den vorliegenden Entscheidungen betrafen u.a. Rügen von Verletzungen der Konvention durch Russland in

Sachverhalten, die vor dem 16.9.2022 begannen, jedoch am 16.9.2022 noch nicht abgeschlossen waren.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof entwickelte in seiner Entscheidung Kriterien, um in derartigen Konstellationen die seine zeitliche Zuständigkeit (*ratione temporis*) zu bestimmen. Dabei zog er zunächst eine Parallele zu einer Situation, in der die fraglichen Maßnahmen vor dem Datum der Ratifikation – und damit des Inkrafttretens – der Konvention durch einen (künftigen) Vertragsstaat erfolgten bzw. begannen, ihre Wirkungen jedoch erst danach eintraten. In Anlehnung an eigene (*B./ Kroatien* [GK], Nr. 59532/00, 8.3.2006) sowie die Rechtsprechung des Inter-Amerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs (z.B. *I.-B. ./ Peru*, 24.9.1999, Series C No. 54) entschied der EMGR, dass der Zeitpunkt des Eingriffs in denjenigen Fällen maßgeblich sei, in denen der Eingriff vor dem Beendigungsdatum (16.9.2022) erfolgte, auch wenn das Unterlassen, den Eingriff zu beenden oder auf andere Weise einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, einschließlich der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, erst nach diesem Datum geschah.

c) *Bewertung*: Mit diesen Maßstäben stellt der Gerichtshof sicher, dass die Dauer der Rechtsverfolgung und entsprechend der nach Art. 35 EMRK erforderlichen Rechtswegerschöpfung keine Auswirkungen auf den Rechtsschutz hat. Dies wirkt missbräuchlichem Verhalten des betroffenen Staates durch Verzögerung des Rechtsschutzverfahrens entgegen. Die Entscheidung des Gerichtshofs ist nicht nur von Relevanz für die Vielzahl von Verfahren gegen Russland, teilweise auch seitens deutscher Staatsangehöriger oder in Deutschland ansässiger Personen, die gegenwärtig noch gegen Russland anhängig sind. Es ist ferner auch von Bedeutung für künftige ähnlich gelagerte Fälle, sollte es zum Ausscheiden weiterer Staaten als Mitglieder der Konvention kommen.

### 30. *Georgien gegen Russland (II)*

Georgien ./ Russland (II) [GK], Nr. 38263/08, 28.4.2023 – Art. 38, 41, 46 EMRK

Das Urteil betrifft die gerechte Entschädigung im Nachgang des Sachurteils in einem zwischenstaatlichen Verfahren, in dem eine Streitpartei im Zeitpunkt des Urteils zur Entschädigung nicht mehr Konventionsmitglied ist.

a) *Sachverhalt*: In seinem Urteil vom 21.1.2021 (siehe Bericht 2021) stellte der Gerichtshof eine Reihe von Verletzungen der Konvention durch Russland im Zuge des bewaffneten Konflikts zwischen Georgien und Russland im August 2008 fest, namentlich der Art. 2, 3, 5

und 8 EMRK sowie Art. 1 ZP 1 und Art. 2 ZP 4. Das Urteil vom 28.4.2023 beschäftigte sich daraufhin mit Fragen der gerechten Entschädigung für diese Konventionsverletzungen. Am 16.9.2022 und damit nach Ergehen des Sachurteils aber vor Ergehen des Urteils zur gerechten Entschädigung schied Russland als Konsequenz seiner Aggression gegen die Ukraine seit dem 24.2.2022 als Vertragspartei der Konvention aus (Beendigung der EMRK-Mitgliedschaft am 16.9.2022).

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof betrachtete sich als zuständig, über Fragen der gerechten Entschädigung zu entscheiden und verurteilte Russland zur Zahlung von Entschädigung in Form von immateriellem Schadenersatz für die im Sachurteil festgestellten Verletzungen. Seine Zuständigkeit zur Entscheidung über Entschädigung nach Art. 41 EMRK sei zu bejahen, da es sich um Sachverhalte handele, die vor der Beendigung der EMRK-Mitgliedschaft Russlands abgeschlossen seien. Ein ehemaliges Konventionsmitglied sei an Art. 38, 41 und 46 EMRK hinsichtlich der Erfüllung seiner während der Konventionsmitgliedschaft entstandenen Pflichten auch nach Ausscheiden aus der Konvention gebunden. Dies umfasse insbesondere auch die Verpflichtung zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs aus Art. 46 EMRK, einschließlich entsprechender Maßnahmen des Ministerrats nach Art. 46(2) EMRK. Hinsichtlich Art. 41 EMRK unterstrich der Gerichtshof, dass in einem zwischenstaatlichen Verfahren nach Art. 33 EMRK die Kooperationspflicht (Art. 38 EMRK und Rule 44A der Rules of Court) in gleicher Weise für den klagenden wie für den beklagten Staat gelte. Entsprechend obliege dem klagenden Staat, seine Entschädigungsforderungen gem. Rule 60 der Rules of Court detailliert zu substantiieren. Dies betraf vorliegend u.a. die Darlegung der Zerstörung von Grundeigentum, dessen Maßstäbe sich nach dem Gerichtshof an denjenigen in Individualbeschwerden bei Zerstörung von Grundeigentum in bewaffneten Konflikten zu orientieren haben.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist bedeutsam, da es die Verantwortung Russlands zur Achtung der Konvention auch über dessen Ausscheiden am 16.9.2022 hinaus unterstreicht. Insbesondere die Pflichten zur Kooperation (Art. 38 EMRK), zur Zahlung von gerechter Entschädigung (Art. 41 EMRK) und zur Umsetzung der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs (Art. 46 EMRK) gelten danach auch nach Beendigung der EMRK-Mitgliedschaft jedenfalls für solche Sachverhalte fort, die am 16.9.2022 bereits abgeschlossen waren. Insbesondere mit Blick auf Art. 46(2) EMRK, also etwaiger Maßnahmen des Ministerrats zur Durchsetzung der Urteile des Gerichtshofs, wird dies angesichts einer Vielzahl noch anhängiger Verfahren gegen Russland

auch in Individualbeschwerdeverfahren von erheblicher praktischer Bedeutung sein – zumal einige der Beschwerdeführer dieser Verfahren deutsche Staatsangehörige sind oder in Deutschland ansässig sind. Zur Zuständigkeit des Gerichtshofs in Individualbeschwerdeverfahren im Hinblick auf die Beendigung der russischen EMRK-Mitgliedschaft siehe oben Nr. 29.

## **D. Register**

### **I. Sachverzeichnis**

*Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen.*

Abuse of process: Nr. 24  
Account: Nr. 12  
Adoption: Nr. 5  
Aufenthaltsstatus: Nr. 9  
Autonomie: Nr. 5; Nr. 6  
Beteiligte am Adoptionsverfahren: Nr. 5  
Biologische Eltern: Nr. 5  
Covid-19-Pandemie: Nr. 16; Nr. 27  
Demokratischer Prozess: Nr. 6  
Disziplinarmaßnahmen: Nr. 1  
Drittes Geschlecht: Nr. 6  
Effektive Kontrolle: Nr. 22  
Ehe: Nr. 7  
Einzelhaft: Nr. 1  
Eigentum: Nr. 11  
Erwachsenenadoption: Nr. 5  
Facebook-„wall“: Nr. 12  
Familienzusammenführung: Nr. 9; Nr. 20  
Geburtsregistrierung: Nr. 8  
Geburtsurkunde: Nr. 6; Nr. 8  
„Gefährder“: Nr. 17  
Gefängnishierarchie: Nr. 2  
Genfer Flüchtlingskonvention: Nr. 9; Nr. 20  
Gesichtserkennungssoftware: Nr. 19  
Gleichgeschlechtliche Paare: Nr. 7; Nr. 15  
Grundstück: Nr. 11  
Hassrede: Nr. 12  
Identität: Nr. 5; Nr. 6  
Identitätsdokumente: Nr. 18  
Internationaler Gerichtshof: Nr. 23; Nr. 24  
Intersexualität: Nr. 6  
Islamismus: Nr. 17; Nr. 18  
Jura novit curia: Nr. 26  
Kinderbuch: Nr. 15  
Kindeswohl: Nr. 8  
Konfiszierung: Nr. 11  
Lebenslange Freiheitsstrafe: Nr. 28  
Margin of appreciation: Nr. 5; Nr. 6; Nr. 7; Nr. 9; Nr. 16; Nr. 21  
Menschenhandel: Nr. 10  
Militäroperationen: Nr. 22; Nr. 24  
Misshandlung: Nr. 2  
Nelson Mandela Rules: Nr. 1  
Nulla poena sine lege: Nr. 4  
Online-Pressearchiv: Nr. 13  
Ostukraine: Nr. 22  
Personenstandsregister: Nr. 6  
Piloturteilsverfahren: Nr. 6  
Recht auf Vergessen: Nr. 13  
Richterliche Rechtsfortbildung: Nr. 4  
Salafismus: Nr. 18  
Schaden, immaterieller: Nr. 10  
Schaden, materieller: Nr. 10  
Schadenersatz: Nr. 10; 11  
Schutzpflicht: Nr. 7; Nr. 8; Nr. 10  
Solidarnosc: Nr. 3  
Soziale Medien: Nr. 12  
Spezialkammer: Nr. 3

Steuerpranger: Nr. 21  
Stigmatisierung: Nr. 2; Nr. 15  
Territorialer Anwendungsbereich der Konvention: Nr. 22  
Terroristische Vereinigung: Nr. 4  
Ukraine: Nr. 22  
Unparteilichkeit (Gerichte): Nr. 3  
Versammlung: Nr. 16; Nr. 19

Verschlüsselung: Nr. 4  
Vulnerabilität: Nr. 9  
Wertverlust: Nr. 11  
Whistleblowing: Nr. 14  
Zuhälter: Nr. 10  
Zuständigkeit des Gerichtshofs *ratione temporis*: Nr. 29  
Zwangsprostitution: Nr. 10

## II. Verzeichnis der betroffenen Vorschriften der Konvention

*Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen.*

**Art. 1** (Anwendungsbereich der Konvention): Nr. 22; Nr. 24

**Art. 2** (Recht auf Leben): Nr. 22; Nr. 30

**Art. 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung): Nr. 1; Nr. 2; Nr. 8; Nr. 22; Nr. 30

**Art. 4** (Verbot der Zwangsarbeit): Nr. 10; Nr. 22

**Nr. 5** (Freiheit und Sicherheit): Nr. 22; Nr. 30

**Art. 6(1)** (faïres Verfahren): Nr. 3; Nr. 4; Nr. 23; Nr. 26

**Art. 7** (keine Strafe ohne Gesetz): Nr. 4

**Art. 8** (Schutz des Privatlebens): Nr. 5; Nr. 6; Nr. 7; Nr. 9; Nr. 13; Nr. 19; Nr. 20; Nr. 21; Nr. 22; Nr. 30

**Art. 9** (Religionsfreiheit): Nr. 17; Nr. 22

**Art. 10** (Meinungs- und Pressefreiheit): Nr. 12; Nr. 13; Nr. 14; Nr. 15; Nr. 19; Nr. 22

**Art. 11** (Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit): Nr. 4; Nr. 16; Nr. 27

**Art. 13** (Recht auf wirksame Beschwerde): Nr. 2; Nr. 22

**Art. 14** (Diskriminierungsverbot): Nr. 15; Nr. 18

**Art. 15** (Außerkraftsetzen im Notstandsfall): Nr. 4

**Art. 33** (Staatenbeschwerden): Nr. 24; Nr. 30

**Art. 34** (Individualbeschwerden): Nr. 16; Nr. 23; Nr. 25; Nr. 26; Nr. 27; Nr. 28

**Art. 35** (Zulässigkeit): Nr. 16; Nr. 24; Nr. 26; Nr. 27; Nr. 28; Nr. 29

**Art. 38** (Kooperationspflicht): Nr. 30

**Art. 41** (gerechte Entschädigung): Nr. 30

**Art. 46** (Durchsetzung von Urteilen): Nr. 30

**Art. 58** (Kündigung der Mitgliedschaft): Nr. 7

**Art. 1 ZP 1** (Eigentumsrecht): Nr. 11; Nr. 22; Nr. 25; Nr. 30

**Art. 2 ZP 1** (Recht auf Bildung): Nr. 8

**Art. 2 ZP 4** (Freizügigkeit): Nr. 17; Nr. 30

**Art. 2 ZP 7** (Rechtsmittel in Strafsachen):  
Nr. 23

**Art. 8 ZP 15** (Übergangsregelungen bei  
Verkürzung der Beschwerdefrist): Nr. 28

### **III. Verzeichnis der betroffenen Vorschriften des deutschen Rechts**

*Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen.*

**Art. 1 Abs. 3 GG:** Nr. 22

**§ 28 ff., 32 IfSG:** Nr. 16

**Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG:** Nr. 6

**§ 3 IRG:** Nr. 4

**Art. 3 Abs. 1 GG:** Nr. 6

**§ 2 HinSchG:** Nr. 14

**Art. 34 GG:** Nr. 22

**§ 5 HinSchG:** Nr. 14

**Art. 103 Abs. 2 GG:** Nr. 4

**§ 1 NetzDG:** Nr. 12

**§ 249 BGB:** Nr. 11

**§ 203 StGB:** Nr. 14

**§ 839 BGB:** Nr. 22

**§ 232a StGB:** Nr. 10

**§ 1747 BGB:** Nr. 5

**§ 353b StGB:** Nr. 14

**§ 1767 BGB:** Nr. 5

**§ 81 StVollzG:** Nr. 2

**§ 1772 BGB:** Nr. 5

**§ 82 StVollzG:** Nr. 2

**§ 32 BVerfGG:** Nr. 27

**§ 89 StVollzG:** Nr. 1

**§ 26 FamFG:** Nr. 5

**§ 88 VwGO:** Nr. 25

**§ 192 FamFG:** Nr. 5

**§ 308 ZPO:** Nr. 25